Abfallsatzung
und
Abfallgebührensatzung
der Stadt Dortmund
2004

überreicht durch

EDG
Entsorgung Dortmund GmbH

Quelle: „Dortmunder Bekanntmachungen - Amtsblatt der Stadt“
Für Druckfehler wird keine Gewähr übernommen.

Abfallsatzung 2004

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I		**Allgemeine Bestimmungen**	**Seite**	**2**
	§ 1	Abfallwirtschaft	Seite	2
	§ 2	Ziele der Kreislaufwirtschaft	Seite	3
	§ 3	Entsorgungspflichtaufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers	Seite	3
Kapitel II		**Vermeidung und Beratung**	**Seite**	**3**
	§ 4	Abfallberatung	Seite	3
	§ 5	Vermeiden von Abfällen	Seite	3
Kapitel III		**Verwertung und Beseitigung**	**Seite**	**4**
	§ 6	Abfallverwertung	Seite	4
	§ 7	Pflicht zur Verwertung und Beseitigung	Seite	5
Kapitel IV		**Anschluss und Benutzung**	**Seite**	**5**
	§ 8	Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang	Seite	5
	§ 9	Ausnahmen vom Benutzungszwang	Seite	6
	§ 10	Befreiungen	Seite	6
	§ 11	Ausschlüsse	Seite	7
	§ 12	Mitwirkungs- und Duldungspflicht	Seite	8
	§ 13	Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung	Seite	9
Kapitel V		**Behandlung einzelner Abfallarten**	**Seite**	**9**
	§ 14	Sperrmüll	Seite	9
	§ 15	Schadstoffhaltiger Abfall	Seite	10
	§ 16	Kühlgeräte, Ölradiatoren und Nachtspeicheröfen	Seite	10
	§ 17	Medizinische Abfälle	Seite	11
Kapitel VI		**Anfall, Überlassung, Sammlung und Transport**	**Seite**	**12**
	§ 18	Anfall und Überlassung der Abfälle	Seite	12
	§ 19	Behälter	Seite	12
	§ 20	Stellplätze, Transportwege, Behälterschränke und Bereitstellung von Behältern	Seite	15
	§ 21	Einsammeln und Befördern	Seite	17
Kapitel VII		**Entsorgungsanlagen**	**Seite**	**18**
	§ 22	Entsorgungsanlagen	Seite	18
	§ 23	Missbrauch von Entsorgungsanlagen	Seite	19
Kapitel VIII		**Gebührenpflicht und Zwangsmaßnahmen sowie Ahndung von Satzungsverstößen**	**Seite**	**19**
	§ 24	Gebühren	Seite	19
	§ 25	Zwangsmaßnahmen und Ahndung von Satzungsverstößen	Seite	20
Kapitel IX		**Inkrafttreten**	**Seite**	**20**
	§ 26	Inkrafttreten	Seite	20

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung - AbfS) für das Jahr 2004

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), der §§ 2, 3, 5 Abs. 1-5 und 9 Abs.1,1a, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV, NRW 74), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705/BGBl. III 2129-27-2), des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232) und des § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2202 (BGBl. I S. 1938) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14. November 2002 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Abfallwirtschaft

1) Die Stadt Dortmund ist öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG. Sie führt die Entsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch. Sie betreibt zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit bildet, und bedient sich dabei unter der Zielsetzung der Kreislaufwirtschaft und einer ökologischen Abfallwirtschaft der Entsorgung Dortmund GmbH (EDG).

2) Abfälle sind alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

4) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S.3379) aufgeführt sind, insbesondere
   a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
   b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle.

5) Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt/EDG entstehen, haftet die Stadt/EDG nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

§ 2
Ziele der Kreislaufwirtschaft

Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt/EDG folgende Aufgaben gem. KrW-/AbfG wahr:

– die Förderung der Abfallvermeidung
– die Verwertung von Abfällen und
– die Beseitigung von Abfällen

§ 3
Entsorgungspflichtaufgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers

Die Entsorgungspflicht umfasst insbesondere:

1. die Umsetzung und Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Dortmund,
2. die Beratung der Abfallerzeuger und die Überwachung der Abfallentsorgung,
3. Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
4. das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
5. die Planung, den Bau und den Betrieb der Behandlungs- und Entsorgungsanlagen.

II. Vermeidung und Beratung

§ 4
Abfallberatung

Die Stadt/EDG berät private Haushalte, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen.

§ 5
Vermeiden von Abfällen

1) Die Stadt wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf städtische Beteiligungsgesellschaften und Körperschaften ein, damit diese die Entstehung von Abfall vorbildlich vermeiden und die Weiterverwendung von Gegenständen und die Wiederverwertung fördern.

2) Auch Dritte können auf diese Ziele verpflichtet werden, wenn ihnen öffentliche Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung gestellt werden.

3) Handelsbetriebe, die
   1. Lebensmittel, Wasch- und Reinigungsmittel, Haushaltswaren, Körperpflegemittel,
   2. elektrische oder elektronische Geräte,
   3. Baustoffe oder Heimwerkerbedarf,
   4. aufwendig verpackte Waren anderer Art, oder
   5. Produkte, die nach bestimmungsgemäßem Gebrauch als schadstoffhaltiger Abfall (§ 15) zu entsorgen sind,

   an Endverbraucher abgeben, sollen an der Verkaufsstätte in geeigneter Form auf die abfallwirtschaftliche Bedeutung der Produkte und ihrer Verpackung hinweisen, insbesondere auf die verfügbaren Möglichkeiten zur stofflichen Verwertung der Abfälle.

III. Verwertung und Beseitigung

§ 6
Abfallverwertung

1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Herkunftsbereichen sind verpflichtet, Abfälle zur Verwertung bereits von der Anfallstelle an von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und diese jeweils einer gesonderten Verwertung beziehungsweise Beseitigung zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

2) Abfälle zur Verwertung sind insbesondere Glasflaschen und andere Behälter aus Glas, nicht verunreinigtes Papier, Pappe und Kartonagen, Textilien, Metalle sowie kompostierbare Materialien. Private Haushalte müssen vorbehaltlich § 8 bis § 11 dieser Satzung für diese und weitere Abfälle zur Verwertung, entsprechende Einrichtungen der EDG (z. B. Sammelcontainer, Recyclinghöfe) nutzen.

3) Kompostierbare Materialien sollen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden, soweit dies möglich und zumutbar ist (Eigenkompostierung). Alternativ können mehrere Grundstückseigentümer gemeinsam eine Kompostierung betreiben (Gemeinschaftskompostierung). Die Eigenkompostierung wird durch besondere Maßnahmen, wie z. B. den Häckseldienst gefördert, der bei der EDG bestellt werden kann. Der Häckseldienst kann nur für Abfälle aus privaten Haushalten genutzt werden; die Einsatzdauer ist auf maximal 2 Arbeitseinheiten (1 Einheit = 30 Min. vor Ort) begrenzt. Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter muss zugegen sein und die Gebühr vor Beginn des Shreddervorgangs entrichten. Das gehäckselte Material verbleibt im Eigentum des Bestellers. Es darf nicht in Abfallbehälter oder Biobehälter eingefüllt werden. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Eilgebühr erfolgt die Durchführung des Häckselauftrages innerhalb von 2 Werktagen.

4) Die EDG kann zur Erfassung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen Sonderaktionen durchführen. Private Haushalte können in den Frühjahrs- und Herbstmonaten Grün-, Strauch- und Baumschnitt einer gesonderten Erfassung zuführen. Entsprechendes gilt für die Erfassung von Weihnachtsbäumen und Elektronikgeräten. Das Nähere wird durch die EDG bekannt gegeben.

§ 7
Pflicht zur Verwertung und Beseitigung

1) Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere wenn für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.

2) Abfälle, die nicht verwertet werden, sind dauerhaft von der Kreislaufwirtschaft auszuschließen und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

3) Die in der Anlage aufgeführten Abfälle werden an der Deponie Dortmund-Nordost angenommen, mit Ausnahme der gesondert gekennzeichneten Abfallarten. Diese können an den dafür vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen (z.B. Kompostwerk, Recyclinghöfe, Depotcontainern) abgegeben werden.

4) Darüber hinaus werden an den Recyclinghöfen gegen eine pauschale Gebühr insbesondere angenommen:

   a) Bauschutt, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Sperrmüll, Elektro-Großgeräte, Altreifen, Grünrückstände

   Die Annahme der vorgenannten Abfälle erfolgt in haushaltsüblichen Mengen bis zu einer Gesamtmenge von 3 Kubikmetern. Der Anteil von Bauschutt darf hierbei nicht mehr als 0,5 Kubikmeter betragen. Die Anlieferung von Altreifen ist auf 5 Stück begrenzt.

   b) Hohlglas, Papier, Pappe, Textilien und Verpackungsmaterial mit dem Grünen Punkt sowie Batterien und Akkumulatoren und andere schadstoffhaltige Abfälle gem. § 15 werden in haushaltssüblichen Mengen kostenlos angenommen.

IV. Anschluss und Benutzung

§ 8
Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

   Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallerzeuger im Stadtgebiet bzw. Abfallbesitzer als deren Beauftragter hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die städtischen Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

   Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Betriebsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).

   Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle der städtischen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang).

3) Die Sammelbehälter für kompostierbare Abfälle (Biobehälter) unterliegen dort, wo sie zur Verfügung stehen, dem Anschluss- und Benutzungszwang. Auf schriftlichen Antrag können Eigentümer zweier benachbarter Grundstücke einen gemeinsamen Biobehälter nutzen. In begründeten Ausnahmefällen können auch mehrere benachbarte Grundstücke zu einer Entsorgungsgemeinschaft zugelassen werden.

§ 9
Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung besteht nicht, soweit Abfälle nach § 11 Abs. 1 - 3 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.

§ 10
Befreiungen

1) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung).

2) Die Stadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag nach Vorprüfung durch die EDG vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien,

   a) wenn und soweit gewährleistet ist, dass Abfälle zur Beseitigung in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigender Weise beseitigt werden

      und

      der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung der Stadt sowie deren Benutzung unter der Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde,

   b) wenn Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit der ordnungsgemäßen Beseitigung in eigenen Anlagen zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.
      Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

3) Im übrigen besteht eine Überlassungspflicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten gegenüber der Stadt nicht, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern gemäß § 13 Abs. 2 KrW- /AbfG Pflichten zur Entsorgung übertragen worden sind.

§ 11
Ausschlüsse

1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:
   - die nicht in der Anlage aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in kleinen Mengen anfallen und bei den Sammelstellen/-einrichtungen der Stadt /EDG angenommen werden.
   - Abfälle, die die Grenzwerte des Planfeststellungsbeschlusses der Deponie Dortmund-Nordost überschreiten.
   - Abfälle, die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit nicht die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG an der Rücknahme mitwirken.

2) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

   Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
   - Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der Stadt/EDG entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfällsäcken gesammelt werden.
   - EAV-Nr. 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter EAV-Nr. 170503 fallen.
   - EAV-Nr. 200202 Boden und Steine
   - EAV-Nr. 170101 Beton
   - EAV-Nr. 170102 Ziegel
   - EAV-Nr. 170103 Fliesen, Ziegel und Keramik
   - EAV-Nr. 170802 Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen.
   - EAV-Nr. 170301 kohlenteerhaltige Bitumengemische
   - EAV-Nr. 170302 Bitumengemische
   - EAV-Nr. 200307 Sperrmüll

- EAV-Nr. 200201 Biologisch abbaubare Abfälle in Form von Garten- und Parkabfällen, die bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten oder der Pflege des öffentlichen Grüns an laufend wechselnden Einsatzorten anfallen.
- EAV-Nr. 170107 Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen.
- EAV-Nr. 170904 Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen.
- EAV-Nr. 160212 Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten (Nachtspeicher)
- EAV-Nr. 160214 Gebrauchte Geräte (Nachtspeicher asbestfrei) mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209, 160210, 160211 und 160213 fallen.
- EAV-Nr. 170603 Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält.
- EAV-Nr. 170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 fällt.
- EAV-Nr. 170605 Asbesthaltige Baustoffe
- EAV-Nr. 170303 Kohlenteer und teerhaltige Produkte

Sonderdienste der EDG (§ 14 und § 16) bleiben unberührt.

4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG, dem Landesabfallgesetz und dieser Satzung zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 12
Mitwirkungs- und Duldungspflicht

1) Benutzungspflichtige von Entsorgungseinrichtungen der Stadt/EDG, müssen die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. Sie müssen insbesondere:
   a) als Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigter das Grundstück zur Abfallentsorgung schriftlich anmelden und alle sachdienlichen Angaben machen,
   b) einen Wechsel des Grundstückseigentümers/Nutzungsberechtigten schriftlich anzeigen, um für die Zukunft von der Gebührenpflicht frei zu werden,
   c) dafür sorgen, dass die Behälter den Benutzern sowie den Mitarbeitern der Stadt/EDG in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zugänglich sind,
   d) die Stellplätze und die Transportwege für die Abfallbehälter auf dem Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung herrichten und unterhalten,
   e) dafür sorgen, dass die Behälter am Leerungstag so bereitgestellt sind, dass sie ohne Schwierigkeiten und zeitliche Verzögerung durch die Mitarbeiter der Stadt/EDG geleert werden können.
2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
3) Die Stadt/EDG kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu vermuten sind, die die weitere

Behandlung bzw. Entsorgung der Abfälle erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

4) Der Handel ist verpflichtet, seine gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen (z.B. Altöl, Umverpackungen, Batterien) durch geeignete Angebote an den Endverbraucher zu erfüllen.

§ 13
Modellversuche und Einführung neuer Methoden und Systeme zur Abfallentsorgung

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann die Stadt/EDG Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

V. Behandlung einzelner Abfallarten

§ 14
Sperrmüll

1) Die EDG entsorgt die in privaten Einzelhaushalten anfallenden sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die von der EDG zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten (Sperrmüll). Sie müssen von Hand zu verladen sein. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt pro Einzelhaushalt und nur in haushaltsüblichen Mengen. Der Zusammenschluss von zwei benachbarten Haushalten zu einer Entsorgungsgemeinschaft ist zulässig. Die Gebühr ist pro Haushalt zu entrichten.

2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen:
   Haushaltsauflösungen
   Gebäudebestandteile (z.B. Badewannen, Türen, Fenster)
   Renovierungsabfälle (z.B. Tapeten, Farben)
   Baurestmassen (z.B. Bauschutt)
   schadstoffhaltige Abfälle nach § 15
   Kühlgeräte, Ölradiatoren und Nachtspeicheröfen nach § 16

3) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Gegenstände schriftlich oder fernmündlich bei der EDG zu bestellen. Dem Besteller wird der Abfuhrtermin schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr, erfolgt die Abholung des Sperrmülls auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 2 Werktage nach Auftragserteilung. Bei Entsorgungsgemeinschaften von 2 benachbarten Haushalten ist ein gebührenpflichtiger Besteller zu benennen.

4) Der Sperrmüll ist in der Regel auf den Grundstücken zu ebener Erde, z.B. in Höfen, Vorgärten, Einfahrten oder Garagen am Abfuhrtag für das Sammelfahrzeug (Fahrzeuggewicht 24 t) verkehrstechnisch einwandfrei erreichbar gesondert bereitzustellen und so zu sichern, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden. Bewegliche Sachen und Stoffe, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurück gelassen. In diesem Fall ist der Abfallbesitzer zu einer unverzüglichen und schadlosen Wiederherstellung des Bereitstellungsortes verpflichtet.

Auf Anforderung wird Sperrmüll, der zu transportfähigen Einheiten bereitgestellt ist, auch aus Wohnungen oder Kellerräumen geholt (Transportservice). Die Gebühr ist pro Arbeitseinheit (1 Einheit = 30 Min. vor Ort) zu entrichten.

5) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung des Sperrmülls zugegen sein und die Gebühr vor dem Verladen entrichten.

6) Sperrmüll, insbesondere größere Sperrmüllmengen, können während der Öffnungszeiten an der Deponie Dortmund-Nordost abgegeben werden. In diesem Fall wird die Gebühr nach Gewicht berechnet.

7) Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen aus privaten Haushalten kann auch an den Recyclinghöfen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten, gegen Entrichtung einer Gebühr abgegeben werden. Bei der Bildung von Entsorgungsgemeinschaften (2 benachbarte Haushalte) ist die Anlieferung in doppelter Menge zulässig. Die Gebühr wird pro Haushalt erhoben.

8) Abweichend zu Abs. 1 Satz 3 werden auf Anforderung größere Sperrmüllmengen von der EDG auch aus Wohnungen, Kellerräumen o.ä. geholt und ggfs. demontiert (Sperrmüll-Holservice). Die Gebühr hierfür wird pro Leistungseinheit berechnet (1 Leistungseinheit = 30 Min vor Ort für Fahrzeug und Personal). Zusätzlich sind eine Anfahrtpauschale sowie die anfallenden Kosten für die Entsorgung von Abfällen pro Kubikmeter zu entrichten.

§ 15
Schadstoffhaltiger Abfall

1) Schadstoffhaltige Abfälle müssen von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung und untereinander getrennt gehalten werden. Dies gilt insbesondere für
   1. Batterien aller Art,
   2. Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel,
   3. Lacke- und Lösemittel,
   4. Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien.

2) Alle Arten von Batterien und Akkumulatoren sind nach Maßgabe der Batterieverordnung zu entsorgen. Im übrigen müssen die unter Abs. 1 genannten Abfälle den Recyclinghöfen oder anderen geeigneten Einrichtungen zur Entsorgung zugeführt werden.

3) Auch öffentliche Einrichtungen und Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus sonstigen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten können vergleichbare Abfälle (Abs. 1) gegen Gebühr, in Einheiten bis 50 kg, an der Schadstoffsammelstelle in Dortmund-Huckarde abgeben. Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle, vergleichbar der haushaltsüblichen Menge aus privaten Haushalten, werden gebührenfrei angenommen.

   Unter Angabe von Art und Menge können schadstoffhaltige Abfälle in Einheiten bis 50 kg gegen eine Gebühr von der EDG abgeholt werden. Dem Besteller wird der Abholtermin schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt.

§ 16
Kühlgeräte, Ölradiatoren und Nachtspeicheröfen

1) Es werden nur Kühlgeräte und Ölradiatoren in haushaltsüblichen Abmessungen und Mengen aus privaten Haushaltungen entsorgt.

2) Die Abfuhr ist unter Angabe von Art und Anzahl der Kühlgeräte und Ölradiatoren schriftlich oder fernmündlich bei der EDG zu bestellen. Dem Besteller wird der Abfuhrtermin schriftlich oder fernmündlich mitgeteilt. Auf Verlangen des Bestellers und gegen Entrichtung einer zusätzlichen Gebühr erfolgt die Abholung des Gerätes auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 2 Werktage nach Auftragserteilung.

3) Kühlgeräte/Ölradiatoren sind ebenerdig gesondert bereitzustellen (Es gelten die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 dieser Satzung entsprechend).

4) Der Besteller oder ein von ihm Beauftragter müssen bei der Abholung der Kühlgeräte/Ölradiatoren zugegen sein und die Gebühr vor dem Verladen entrichten.

5) Die Abgabe von Nachtspeicheröfen kann ausschließlich an der Deponie Dortmund-Nordost erfolgen. Sie können nur abgegeben werden, wenn sie vom Besitzer oder einem beauftragten Dritten in Folie eingeschweißt separat angeliefert werden. Weist der Besitzer die Asbestfreiheit des Gerätes nach, ist eine Abgabe ohne Folie möglich.

§ 17
Medizinische Abfälle

1) Mit den nachfolgend genannten, nicht infektiösen Abfällen aus Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken, Krankenhäusern u.ä. Herkunftsorten ist, bevor sie zur Entsorgung bereitgestellt werden, sofern ein Ausschluß nach dieser Abfallsatzung nicht vorliegt, folgendermaßen zu verfahren:

   1. Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitz- und scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch sind in feste, undurchsichtige Behältnisse aus Kunststoff zu verpacken.
   2. Verbandmaterial, Tupfer, Spatel, Pappbecher und sonstige durch Berührung mit Blut, Speichel und Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigte Abfälle sind in einfachen Plastiksäcken mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken und zuzubinden.

   Der Abfallbesitzer hat in jedem Fall sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten und zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Stadt kann im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

2) Sofern sich die Annahmekriterien an den Entsorgungsanlagen verändern, hat der Abfallbesitzer auf Verlangen der Stadt/EDG die notwendigen Maßnahmen auf seine Kosten durchzuführen.

VI. Anfall, Überlassung, Sammlung und Transport

§ 18
Anfall und Überlassung der Abfälle

1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung/Entgegennahme der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.

2) Der Benutzungspflichtige hat Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung von der Anfallstelle an getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse einzubringen, damit die für die Abfallarten vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahme durchgeführt werden kann. Die jeweiligen Abfallarten und die dafür vorgesehenen Entsorgungswege werden bekanntgemacht.

3) Abfälle gelten als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.

4) Die Überlassung von Abfällen, die in Abfallbehältnisse einzubringen sind und durch die EDG abgeholt werden (Hol-System), wird mit der Einbringung in die zur Verfügung stehenden Abfallbehältnisse bewirkt. Sperrmüll gilt mit der Verladung auf das jeweilige Entsorgungsfahrzeug als überlassen. Sofern die Abfälle zweckentsprechend in bereitgestellte Sammelcontainer (Bring-System) eingebracht werden, gelten die Abfälle mit dem Einwurf als überlassen. Abfälle, die bei von der Stadt/EDG betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als überlassen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht und durch einen Beauftragten der Stadt/EDG angenommen werden.

5) Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Überlassung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

6) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie
   a) in die zur Verfügung stehenden Abfallbehältnisse eingebracht werden (Hol- und Bring-System) oder
   b) bei den nach dieser Satzung zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungsanlagen angenommen werden (Deponien, Recyclinghöfe, etc.).

§ 19
Behälter

1) Die der Entsorgungspflicht unterliegenden und nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle dürfen nur in zugelassene Behälter, die Eigentum der EDG bzw. des beauftragten Dritten bleiben, zweckentsprechend eingefüllt und in diesen Behältern zur Entsorgung bereitgestellt werden: Altpapier ist in die bereitgestellten Papier-Depotcontainer einzufüllen, Altglas in die Glas-Container, kompostierbare Materialien sind in Biobehälter - dort wo sie zur Verfügung stehen - zur Abfuhr bereitzustellen. Verbleibender Restmüll ist in Umleerbehälter oder Großraumwechselbehälter nach § 2 Abs. 1, 2 und 7 und § 3 der Abfallgebührensatzung einzubringen. Eine Sondergenehmigung für die Benutzung anderer

geeigneter Großraumwechselbehälter ist in sachlich begründeten Fällen schriftlich bei der EDG zu beantragen. Die Stadt/EDG hat das Recht, im Einzelfall Pressbehälter zu verbieten. Zusätzlich können die im Auftrag der Stadt vertriebenen Abfallsäcke benutzt werden. Die EDG gibt geeignete Behältnisse zur Sammlung von Leichtstoffverpackungen mit dem Grünen Punkt aus.

2) Bei Wohngrundstücken richtet sich das vorzuhaltende Volumen der Restabfallbehälter ohne Rücksicht auf die Jahreszeit nach der Anzahl der Bewohner, bei Biobehältern nach der anfallenden Abfallmenge.

3) Soweit sich das vorzuhaltende Restabfallbehältervolumen gem. Abs. 2 nach der Anzahl der Bewohner eines Grundstücks richtet, legt die Stadt in der Regel eine Abfallmenge von 30 Liter/Person/Woche zugrunde.

4) Auf schriftlich begründeten Antrag kann für das angeschlossene Grundstück gem. Abs. 2 das Vorhalten eines geringeren Restabfallvolumens festgelegt werden, jedoch nicht weniger als 20 Liter/Person/Woche. Darüber hinaus kann eine Reduzierung auf nicht weniger als 15 Liter/Person/Woche beantragt werden, jedoch nur, wenn folgende Nachweise erbracht bzw. verbindliche Erklärungen schriftlich abgegeben werden:
   – Nachweis der Nutzung aller Verwertungsmöglichkeiten
   – Verbindliche Erklärung, dass ein vierwöchiger Leerungsrhythmus akzeptiert wird
   – Verbindliche Erklärung, dass Abfälle in den entsprechenden Behältern nicht verdichtet (gestampft) werden
   – Verbindliche Erklärung, dass Kontrollen, ob die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, auf dem Grundstück geduldet werden.

   Einem solchen Antrag wird nur stattgegeben, wenn alle vorgenannten Bedingungen ausnahmslos erfüllt sind.

   Das Behältervolumen wird so bemessen, dass es dem Bedarf rechnerisch am nächsten kommt. Soweit Reduzierungsanträgen stattgegeben wird, gilt die Neuregelung ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats. Der Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn alle sachdienlichen Angaben vorliegen. Anträge auf Reduzierung des Biobehältervolumens und des Behältervolumens im Sinne dieses Absatzes, sei es durch Wahl eines kleineren Litermaßstabes oder Veränderung der Personenzahl, sind nur einmal pro Kalenderhalbjahr zulässig.

5) Ausnahmeregelungen nach Abs. 4 können von der Stadt jederzeit ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass das verfügbare Behältervolumen tatsächlich nicht ausreicht oder die Bedingungen für den 15 Liter-Maßstab nicht eingehalten werden bzw. nicht mehr gegeben sind. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Ausnahmeregelung jederzeit rückgängig gemacht und ein größeres Volumen und/oder eine größere Leerungshäufigkeit gewählt werden.

   Wer wiederholt in grober Weise die Biobehälter missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behälters. Die Stadt/ EDG hat in diesen Fällen das Recht, die Biobehälter einzuziehen und ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen der Restabfallbehälter vorzuschreiben.

6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf nach der tatsächlich anfallenden überlassungspflichtigen Abfallmenge ermittelt. Der Mindestbehälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung wird unter Zugrundelegung

von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Werden biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle getrennt verwertet, kann ein geringeres Volumen von mindestens 9 Litern pro Woche je Einwohnergleichwert auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Es ist mindestens ein Behälter zu nutzen.

a) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgelegt:

Unternehmen/ Institution	**Je Platz / Beschäftigten/ Bett**	**Einwohner-gleichwert**
- Krankenhäuser, Kliniken u.ä. Einrichtungen	Je Beschäftigten/Bett	1
- Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	Je 3 Beschäftigte	1
- Speisewirtschaften, Imbissstuben, Kioske	Je Beschäftigten	4
- Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	2
- Beherbergungsbetriebe	Je 4 Betten	1
- Lebensmitteleinzel- u. -Großhandel	Je Beschäftigten	2
- Sonstiger Einzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	0,5
- Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,5
- bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke insbesondere Wochenendgrundstücke u.a. Schrebergärten, Kleingartenanlagen, Wochenendhäuser und Garagen	Je Grundstück	2

b) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

c) Beschäftigte im Sinne des Abs. 6 a) sind alle im Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

d) Bei gemischt genutzten Grundstücken mit Wohn- und Gewerbenutzung, wird das erforderliche Behältervolumen getrennt ermittelt.

e) Bei gewerblich gemischt genutzten Grundstücken (z.B. Verwaltung, Produktion, Kantine) wird das Mindestbehältervolumen entsprechend den zugehörigen Einwohnergleichwerten getrennt ermittelt.

f) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen wird das Behältervolumen nach dem tatsächlichen Anfall ermittelt. Analog wird in den Fällen, in denen Abs. a) keine Regelungen enthält, verfahren.

g) Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Abfallerzeuger/Besitzer die Aufstellung eines größeren und ausreichenden Behältervolumens zu dulden.

7) Anträge auf Veränderung des Abfallbehältervolumens sind schriftlich an die EDG zu richten. Nach Vorprüfung durch die EDG entscheidet die Stadt.

8) Die Behälter müssen pfleglich behandelt und sauber gehalten werden. Für Beschädigungen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Besitzer für den entstandenen Schaden.

9) Behälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel, Klappen, Türen o.ä. schließen lassen. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Entsorgung des Abfalls beeinträchtigen können, insbesondere:
   1. das Einschlämmen und/oder Einstampfen von Abfällen in die entsprechend bereitgestellten Behälter,
   2. das Verbrennen von Abfall in den Behältern,
   3. das Einfüllen von sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Stoffen, die die Behälter, Sammelfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen bzw. übermäßig verschmutzen könnten,
   4. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen,
   5. das Einfüllen von Schnee und Eis,
   6. das Verdichten von Abfällen im Behälter unter Zuhilfenahme jedweder technischer Hilfsmittel.

10) Die gefüllten Behälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:
   a) bei MGB 60, MGB 80 und MGB 120, 60 kg
   b) bei MGB 240, 80 kg
   c) bei MGB 1100 , 500 kg
   d) bei MGB 5000, 1.500 kg
   e) bei Großraumwechselbehältern mit 1 cbm, 1.200 kg
   f) bei Großraumwechselbehältern mit 4 - 10 cbm, 9.500 kg (Absetzbehälter)
   g) bei Großraumwechselbehältern mit 20 - 40 cbm, 13.000 kg (Abrollbehälter)

11) Abfallsäcke müssen am Abholtag zugebunden am Stellplatz der Abfallbehälter abgestellt werden. Sie müssen unbeschädigt sein, dürfen nicht mehr als 15 kg wiegen und müssen von Hand verladen werden können.

12) Die Befüllung der Behälter der Stadt/EDG darf nur durch Nutzungsberechtigte erfolgen.

§ 20
Stellplätze, Transportwege, Behälterschränke und Bereitstellung von Behältern

1) MGB 60 bis MGB 5000 sind nach Anhörung der Grundstückseigentümer entsprechend den Anweisungen der Beauftragten der Stadt so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und übermäßigen Zeitaufwand abgeholt werden können.

2) Die Stellplätze sind grundsätzlich in geringster Entfernung zum nächstmöglichen Standort des Sammelfahrzeuges anzulegen. Die Entfernungen sollen i.d.R. nicht mehr als 15 m betragen. Stellplätze müssen mit einem ebenen und trittsicheren Belag, z.B. aus Asphalt, Beton oder Verbundsteinpflaster, befestigt sein und folgende Mindestgrößen haben:
   a) je MGB 60, MGB 80, MGB 120, 0,8 m x 0,8 m
   b) je MGB 240, 0,8 m x 0,9 m
   c) je MGB 1100, 1,5 m x 1,5 m
   d) je MGB 5000, 3,0 m x 3,0 m

3) a) Die Transportwege müssen höhengleich an die Stellplätze angrenzen, bei MGB 60 - 1100 mindestens 1,5 m breit und bei MGB 5000 mindestens 3,0 m breit und wie Stellplätze befestigt sein. Auf dem gesamten Transportweg muss eine lichte Durchgangshöhe von 2,0 m vorhanden sein.
   b) Bei gegenüberliegenden Behälterschränken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.
   c) Transportwege dürfen nicht durch eine oder mehrere Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o.ä. unterbrochen werden. Höhenunterschiede im Transportweg für MGB 60 - 1100 sind durch Rampen mit einer Maximalsteigung von 1:10 auszugleichen.
   d) Bei MGB 5000 darf der Transportweg keinen Höhenunterschied aufweisen.
   e) Führt ein Transportweg durch Türen oder Tore, so müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen haben; Keile reichen nicht aus.
   f) Stellplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.
   g) Größere Behälter als MGB 120 werden nicht bereitgestellt, wenn der Transportweg von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Stufen einer Treppe unterbrochen wird.

4) Stellplätze und Transportwege sind in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind stets sauberzuhalten; Schnee und Glätte sind rechtzeitig vor der nächsten Leerung zu beseitigen. Oberflächenwasser darf sich nicht ansammeln.

5) a) MGB 60 bis MGB 240 dürfen auch in Behälterschränken entsprechend der DIN 30736 und MGB 1100 entsprechend der DIN 30719 außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück aufgestellt werden. Bei MGB 1100 dürfen die Behälterschränke unten keine Stoßkanten haben. Bei MGB 60 bis MGB 240 sind Stoßkanten von max. 5 cm Höhe zulässig. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Ein Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M 5 ist zugelassen. In Behälterschränken dürfen MGB nicht an den Türen aufgehängt werden.
   b) Die Türen der Behälterschränke müssen sich mindestens soweit öffnen lassen, dass die lichten Innenmaße der Behälterschränke freigegeben werden. Das gilt auch bei gleichzeitiger Öffnung der Türen in Reihenanlagen.
   c) Behälterschränke dürfen die Entnahme der Behälter nicht behindern und müssen den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und den DIN-Vorschriften entsprechen.

6) Falls die Aufstellung von Abfallbehältern außerhalb von Gebäuden nicht möglich ist, dürfen MGB 60 bis MGB 120 ausnahmsweise auch in Kellern aufgestellt werden, MGB 240 bis MGB 1100 nur dann, wenn ein geeigneter Aufzug vorhanden oder die Zufahrt für die Sammel-

fahrzeuge auf Standortebene gewährleistet ist. Die Maßgaben nach Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

Entstehen beim Transport innerhalb von Gebäuden Schäden, so haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

7) Soweit baurechtlich zulässig, dürfen Behälterschränke in Hauswänden eingebaut werden. Bei Neubauten kann die Stadt das verlangen, wenn Baurecht dem nicht entgegensteht und die genannten Abfallbehälter ansonsten im Keller aufgestellt werden müssten, ohne dass ein geeigneter Aufzug vorhanden ist oder die Sammelfahrzeuge auf Standortebene heranfahren können.

8) Die Stadt kann verlangen, dass in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten sowie Gebieten zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (§ 1 bis 4a der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 - BGBl. I S. 132) Stellplätze und Behälterschränke, die nicht weiter als 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind und von der Verkehrsfläche eingesehen werden können, mit immergrünen Gewächsen abgepflanzt werden.

9) Bei allen Bauvorhaben und Nutzungsänderungen, die nach baurechtlichen Vorschriften genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind, muss dem Genehmigungsantrag bzw. der Anzeige ein maßstäblicher Lageplan beigefügt werden, aus dem Anordnung, Größe und bauliche Gestaltung der Stellplätze und Transportwege, sowie die Anzahl der Wohneinheiten hervorgehen.

10) Eigentümer von Grundstücken im Stadtgebiet Dortmund, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, handeln gem. § 84 Abs. 1 Nr. 20 Bauordnung Nordrhein-Westfalen ordnungswidrig, wenn sie Vorschriften dieser Satzung über die bauliche Gestaltung von Stellplätzen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln.

11) Die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandenen Stellplätze und Transportwege sind unverzüglich den vorstehenden Vorschriften entsprechend herzurichten. Für zusätzliche Stellplätze bzw. Stellplatzänderungen, die durch die Einführung des zweiwöchentlichen Leerungsrhythmus erforderlich werden, wird eine Übergangsfrist von 6 Monaten eingeräumt. Bereits vorhandene Stellplätze müssen den Anforderungen gem. Abs. 3 b) nur auf Verlangen der Stadt/EDG angepasst werden.

12) Können die vorhandenen Stellplätze oder Transportwege nach den örtlichen Verhältnissen nicht oder nicht ohne unzumutbare Aufwendungen den Vorschriften dieser Satzung entsprechend verändert werden, bleibt das Grundstück gleichwohl an die Abfallentsorgung angeschlossen. Es sind jedoch zusätzliche Gebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung - AbfGS) zu entrichten.

§ 21
Einsammeln und Befördern

1) Im Rahmen der Restmüllsammlung werden Umleerbehälter MGB 60 bis MGB 5000 und ggf. bereitgestellte Abfallsäcke i.d.R. alle zwei Wochen, in Fällen des § 19 Abs. 4 Satz 2 (15 Liter-Regelung) ausnahmsweise nur alle vier Wochen, werktags in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr entleert bzw. abgeholt. Beim zweiwöchentlichen Leerungsrhythmus sind in

unzumutbaren Härtefällen Ausnahmen möglich, so dass auch ein kürzerer Leerungsrhythmus gewählt werden kann. Aus betrieblichen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen kann die Stadt oder die EDG darüber hinaus einen anderen Leerungsrhythmus bestimmen; die Betroffenen werden in diesem Fall entsprechend informiert. Auf Anforderung werden MGB 1100 zusätzlich geleert (Sonderleerung) oder zusätzlich zur Verfügung gestellt (Sondergestellung) und nach Vereinbarung entleert oder ausgewechselt.

2) Soweit die EDG geeignete Behälter für kompostierbare Materialien zur Verfügung stellt, werden diese Behälter in einem von der EDG festgelegten Rhythmus geleert, i.d.R. jedoch alle 2 Wochen. Auf Anforderung und gegen Gebühr werden die Biobehälter zusätzlich geleert (Sonderleerung).

3) Großraumwechselbehälter von 1 bis 40 m^3 werden mindestens alle 2 Wochen ausgewechselt und geleert. Bei der Abfuhr hat der Abfallbesitzer eine Anlieferungsanzeige nach Vordruck auszufüllen. Am Abfuhrtag ist die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anlieferungsanzeige dem Fahrer auszuhändigen; andernfalls kann der Abtransport des Abfalls nicht erfolgen. In diesen Fällen wird eine gebührenpflichtige Leerfahrt nach § 3 Abs. 2 der AbfGS berechnet.

4) Können die Behälter aus einem nicht im Verschulden der EDG liegenden Grunde nicht abgeholt werden, so wird die Abfuhr grundsätzlich erst am nächsten planmäßigen Termin nachgeholt. Sofern eine Abfuhr notwendig wird, erfolgt sie gegen Erhebung einer Nachleerungsgebühr. Für Leerungen, die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig werden, wird eine Gebühr erhoben.

5) Unterbleibt die Abfuhr vorübergehend infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsbedingten Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder aus sonstigen Rechtsgründen, so wird sie so zeitnah wie möglich nachgeholt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

6) Soweit Nachweisverfahren nach Planfeststellungsbeschluss, abfallrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen durchzuführen sind, ist das Antragsverfahren nach § 4 a Abs. 3 AbfGS gebührenpflichtig.

VII. Entsorgungsanlagen

§ 22
Entsorgungsanlagen

1) Die Stadt/EDG überwacht die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen wie Deponien, Entsorgungsanlagen, Annahmestellen, Recyclinghöfe etc., um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.

2) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft legt die Stadt/ EDG fest, welche der in Abs. 1 genannten Anlagen jeweils zu benutzen ist. Welche Abfälle zur Verwertung und Beseitigung zu welchen Öffnungszeiten an den einzelnen Anlagen angenommen wer-

den, ist den jeweiligen Betriebsordnungen zu entnehmen, die öffentlich bekannt gemacht werden. Für die Ablagerung von Abfällen auf den Deponien sind die Bestimmungen des jeweiligen Planfeststellungsbeschlusses maßgebend, der an der Anlage ausliegt. Im Einzelfall kann die Annahme von Abfällen für bestimmte Zeiten und bestimmte Anlagen mengenmäßig beschränkt oder ausgeschlossen werden.

3) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt/EDG insbesondere befugt:
   1. den Inhalt von Behältern und Fahrzeugladungen zu kontrollieren,
   2. angelieferten Abfall sicherzustellen, einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen (die Kosten gehen zu Lasten des Abfallerzeugers),
   3. den angelieferten Abfall bei falschen Angaben umzudeklarieren,
   4. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen schadlos entsorgt werden können,
   5. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

4) Der Abfallerzeuger und der Abfallanlieferer haben an der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Einrichtung eine den von der Stadt/EDG vorgegebenen Erfordernissen entsprechende Anlieferungsanzeige auszufüllen und entsprechende gesetzlich vorgeschriebene Nachweise vorzulegen. Der Abfallerzeuger ist für die ordnungsgemäße Deklaration der Abfallart verantwortlich.

§ 23
Missbrauch von Entsorgungsanlagen

1) Zur Aufrechterhaltung eines sicheren und umweltverträglichen Entsorgungsbetriebs kann die Stadt/EDG Anlieferer von Abfällen und/oder Abfallerzeuger befristet von der Benutzung der Entsorgungsanlagen ausschließen, wenn sie wiederholt in grober Weise gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung bzw. eines Genehmigungsbescheides erlassene Betriebsordnung verstoßen.

2) Die Anlieferer von Abfällen und Abfallerzeuger haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen, falsche Deklarationen bzw. falsche Deklarationsanalysen von Abfällen entstehen, als Gesamtschuldner.

VIII. Gebührenpflicht und Zwangsmaßnahmen sowie Ahndung von Satzungsverstößen

§ 24
Gebühren

Für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung - AbfGS) zu entrichten.

§ 25
Zwangsmaßnahmen und Ahndung von Satzungsverstößen

1) Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist ein Zwangsgeld - auch mehrmals - oder die Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang angewendet werden.

2) Unbeschadet der im Bundes- und Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
   a) entgegen den Vorschriften in § 6 Abs.1 und 2 die dort genannten Abfälle nicht sortenrein getrennt hält und nicht in die dafür zur Verfügung gestellten entsprechenden Sammeleinrichtungen entsorgt,
   b) die in § 17 genannten Abfälle nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
   c) entgegen § 11 Abs. 1 Stoffe in Abfallbehälter füllt, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind,
   d) entgegen § 11 Abs. 3 Stoffe in Abfallbehälter füllt, die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind,
   e) entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle nicht der Stadt/EDG zur Entsorgung überlässt,
   f) als Verpflichteter seine Pflichten aus § 12 Abs. 1 und 2 verletzt,
   g) entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle in nicht dafür zugelassenen Behältern bereitstellt,
   h) gegen die Auflagen in § 19 Abs. 9 verstößt; insbesondere, wer gem. Zif. 4 andere als die zugelassenen Stoffe in die Behälter füllt,
   i) Stellplätze und Transportwege für die Behälter entgegen § 20 nicht in ordnungsgemäßem Zustand hält,
   j) in einer Anlieferungsanzeige nach § 21 Abs. 3 bzw. § 22 Abs. 4 unrichtige Angaben macht,
   k) entgegen § 18 Abs. 5 Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
   l) entgegen den Regelungen des §19 Abs. 12 Abfälle in ihm nicht zur Nutzung überlassene Abfallbehälter füllt,
   m) entgegen § 15 Abs. 1 schadstoffhaltige Abfälle nicht von anderen Abfällen und untereinander getrennt hält,
   n) entgegen § 19 Abs. 1 Abfälle nicht in die zweckentsprechenden Behälter füllt.

3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000,– Euro geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

IX. Inkrafttreten

§ 26
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund vom 16. Oktober 2002 außer Kraft.

Anlage zur Abfallsatzung 2004

ASN	Bezeichnung
01 03 04	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen, Kategorie I, unvorbehandelt
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen, Kategorie II, vorbehandelt
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen, Kategorie I, unvorbehandelt
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen, Kategorie II, vorbehandelt
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen, Kategorie III, schadstofffrei
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen, Kategorie II, vorbehandelt
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton, Kategorie I, unvorbehandelt
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton, Kategorie II, vorbehandelt
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen

01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle / Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 08 *[2]	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09 *[2]	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe, Kategorie I, unvorbehandelt
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe, Kategorie II, vorbehandelt
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe, Kategorie I, unvorbehandelt
02 05 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe, Kategorie II, vorbehandelt
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe, Kategorie I, unvorbehandelt
02 06 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe, Kategorie II, vorbehandelt
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 01 *	Rinden und Korkabfälle

03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, gemischt
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, zerkleinert
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie III, schadstoffentfrachtet
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, Kategorie I, gemischt
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, Kategorie II, zerkleinert
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, Kategorie III, schadstoffentfrachtet
03 01 99	andere Abfälle a. n. g.
03 02 01 *[2]	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02 *[2]	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03 *[2]	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04 *[2]	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05 *[2]	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99 *[2]	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03 01 *	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasseranlage
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasseranlage
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer), Kategorie I, vermischt
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer), Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen

04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, Kategorie I, unvorbehandelt
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, Kategorie II, vorbehandelt
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Kategorie I, vermischt
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 15	gebrauchte Filtertone
05 01 99	Abfälle a. n. g..
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06 01 01 *[2]	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02 *[2]	Salzsäure
06 01 03 *[2]	Flusssäure
06 01 04 *[2]	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05 *[2]	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06 *[2]	andere Säuren
06 01 99 *[2]	Abfälle a. n. g.
06 02 04 *[2]	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05 *[2]	andere Basen
06 02 99 *[2]	Abfälle a. n. g.
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 01 *[2]	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)

06 13 03	Industrieruß
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 01 03 *2	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 03 *2	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 13	Kunststoffabfälle, Kategorie I, unvorbehandelt
07 02 13	Kunststoffabfälle, Kategorie II, vorbehandelt, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03 03 *2	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04 *2	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 03 *2	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05 03 *2	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände

07 05 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06 03 *[2]	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
07 07 03 *[2]	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14	Farb-und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19 *[2]	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20 *[2]	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21 *[2]	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.

08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wäßrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03 07	wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 17 *2	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
09 01 01 *2	Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis
09 01 02 *2	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03 *2	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04 *2	Fixierbäder
09 01 05 *2	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10 *2	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11 *2	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12 *2	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt;
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen

10 01 09 *[2]	Schwefelsäure
10 01 14	Rost- und Kessellasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kessellasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
10 01 16	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 18	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 02	Anodenschrott
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01	Schlacken, Erst und Zweitschmelze
10 04 04	Feinstaub
10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken, Erst und Zweitschmelze
10 05 03	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung
10 05 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 03	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 09	andere Schlacken
10 08 12	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor der Schmelze
10 11 10	Gemengeabfall vor der Schmelze mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, der Schwermetalle enthält (z. B. aus Elektronenstrahlröhren), Kategorie I, unvorbehandelt
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, der Schwermetalle enthält (z. B. aus Elektronenstrahlröhren), Kategorie II, vorbehandelt
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt

10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, unvorbehandelt
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, vorbehandelt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen, Kategorie II, vorbehandelt
10 11 15	feste Abfälle der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betrieblichen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub, Kategorie I, unvorbehandelt
10 12 03	Teilchen und Staub, Kategorie II, vorbehandelt
10 12 06	verworfene Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährlich Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung

11 01 05 *[2]	saure Beizlösungen
11 01 06 *[2]	Säuren a. n. g.
11 01 07 *[2]	alkalische Beizlösungen
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen , die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze, Kategorie I, unvorbehandelt
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze, Kategorie II, vorbehandelt
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit-, Goethiitschlamm)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wäßrige elektrolytische Prozesse
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03 02	andere Abfälle
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche, Kategorie I, unvorbehandelt
11 05 02	Zinkasche, Kategorie II, vorbehandelt
11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)

12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
13 02 05 *2	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06 *2	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07 *2	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08 *2	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl -/Wasserabscheidern
14 06 01 *2	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02 *2	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03 *2	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe, Kategorie I, vermischt
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff, Kategorie I, vermischt
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
15 01 03	Verpackungen aus Holz, Kategorie I, vermischt
15 01 03	Verpackungen aus Holz, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
15 01 04	Verpackungen aus Metall, Kategorie I, vermischt
15 01 04	Verpackungen aus Metall, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
15 01 05	Verbundverpackungen, Kategorie I, vermischt
15 01 05	Verbundverpackungen, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
15 01 06	gemischte Verpackungen, Kategorie I, vermischt
15 01 06	gemischte Verpackungen, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
15 01 07	Verpackungen aus Glas, Kategorie I, vermischt
15 01 07	Verpackungen aus Glas, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
15 01 09	Verpackungen aus Textilien, Kategorie I, vermischt
15 01 09	Verpackungen aus Textilien, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie I, vermischt
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie II, zerkleinert
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie III, zerkleinert, schadstoffentfrachtet

15 01 11	Verpackungen a. Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehältnisse, Kategorie I, vermischt
15 01 11	Verpackungen a. Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehältnisse, Kategorie II, sortiert
15 01 11	Verpackungen a. Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehältnisse, Kategorie III, sortiert, schadstoffentfrachtet
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (außer Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02 *[3]	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen, Kategorie II, vorbehandelt
16 01 03	Altreifen, Kategorie I, unvorbehandelt
16 01 03	Altreifen, Kategorie II, vorbehandelt
16 01 07 *[2]	Ölfilter
16 01 08 *[2]	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 11	asbesthaltige Bremsbelege
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13 *[2]	Bremsflüssigkeiten
16 01 14 *[2]	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15 *[2]	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16 *[2]	Flüssiggasbehälter
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 20	Glas
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a. n. g
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02 09 *[3]	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 12	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 16 03 03 fallen

16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 16 03 05 fallen
16 05 04 *[3]	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05 *[2]	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01 *[2]	Bleibatterien
16 06 02 *[2]	Ni-Cd-Batterien
16 06 03 *[2]	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04 *[2]	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05 *[2]	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06 *[2]	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a. n. g.
16 08 04	Gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05	Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06	Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffen enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, unvorbehandelt
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, vorbehandelt
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen, Kategorie II, vorbehandelt
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten

16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, vermischt
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, vorsortiert
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie III, sortiert, zerkleinert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie IV, sortiert, zerkleinert, schadstoffentfrachtet, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, Kategorie I, vermischt
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, Kategorie II, vorsortiert
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, Kategorie III, sortiert, zerkleinert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie I, unvorbehandelt
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie II, schadstoffentfrachtet
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit der Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt

17 06 01	Dämmmaterial, das freies Asbest enthält
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, Kategorie I, auf Kunststoffbasis
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, Kategorie II, auf Inertbasis
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, Kategorie I, auf Kunststoffbasis
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, Kategorie II, auf Inertbasis
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie I, unvorbehandelt
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie II, schadstoffentfrachtet
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten, Kategorie I, vermischt
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten, Kategorie II, mineralisch
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren), Kategorie I, vermischt
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren), Kategorie II, mineralisch
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, vermischt
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, mineralisch
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, Kategorie I, vermischt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, Kategorie II, vorsortiert
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, Kategorie III, sortiert, zerkleinert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08 *2	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10 *2	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen

18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 08	Medikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, unvorbehandelt
19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, vorbehandelt
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält, Kategorie I, unvorbehandelt
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält, Kategorie II, vorbehandelt
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen, Kategorie I, vermischt
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen, Kategorie II, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8, mechanisch aufbereitet, gesiebt, magnetabgeschieden, schadstoffreduziert
19 02 04	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten, Kategorie I, unvorbehandelt
19 02 04	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten, Kategorie II, vorbehandelt
19 02 04	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten, Kategorie III, vorbehandelt, aus einer Bimsch-Anlage nach 4 VO P.8
19 02 05	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 11	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, Kategorie I, unvorbehandelt
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, Kategorie II, vorbehandelt
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, Kategorie III, vorbehandelt, schadstoffentfrachtet, aus Bimsch-Anlage nach 4 VO P.8

19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen, Kategorie II, vorbehandelt
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen, Kategorie III, vorbehandelt, aus Bimsch-Anlage nach 4 VO P.8
19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle, Kategorie I, unvorbehandelt
19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle, Kategorie II, vorbehandelt
19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle, Kategorie III, vorbehandelt, schadstoffentfrachtet, aus Bimsch-Anlage nach 4 VO P.8
19 03 07	verfestige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt
19 03 07	verfestige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen, Kategorie II, vorbehandelt
19 03 07	verfestige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen, Kategorie III, vorbehandelt, aus Bimsch-Anlage nach 4 VO P.8
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 04 *	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände, Kategorie I, unvorbehandelt
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände, Kategorie II, vorbehandelt
19 08 02	Sandfangrückstände, Kategorie I, unvorbehandelt
19 08 02	Sandfangrückstände, Kategorie II, vorbehandelt
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser, Kategorie I, unvorbehandelt
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser, Kategorie II, vorbehandelt
19 08 08	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 11	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellen Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände, Kategorie I, unvorbehandelt

19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände, Kategorie II, vorbehandelt
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung, Kategorie I, unvorbehandelt
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung, Kategorie II, vorbehandelt
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionentauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle, Kategorie I, unvorbehandelt
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle, Kategorie II, vorbehandelt
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle, Kategorie III, vorbehandelt, aus Bimsch-Anlage nach 4 VO P.8
19 10 02	NE- Metall- Abfälle, Kategorie I, unvorbehandelt
19 10 02	NE- Metall- Abfälle, Kategorie II, vorbehandelt
19 10 02	NE- Metall- Abfälle, Kategorie III, vorbehandelt, aus Bimsch-Anlage nach 4 VO P.8
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, unverpreßt
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, verpreßt
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie III, extrudiert
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen, Kategorie I, unverpreßt
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen, Kategorie II, verpreßt
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen, Kategorie III, extrudiert
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, unvorbehandelt
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, vorbehandelt
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie III, schadstoffentfrachtet, aus Bimsch-Anlage nach 4 VO P.8
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen, Kategorie II, vorbehandelt
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen, Kategorie III, vorbehandelt, aus Bimsch-Anlage nach 4 VO P.8
19 11 01	gebrauchte Filtertone
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

19 11 07	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe, Kategorie I, vermischt
19 12 01	Papier und Pappe, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
19 12 02	Eisenmetalle, Kategorie I, vermischt
19 12 02	Eisenmetalle, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
19 12 03	Nichteisenmetalle, Kategorie I, vermischt
19 12 03	Nichteisenmetalle, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
19 12 04	Kunststoff und Gummi, Kategorie I, vermischt
19 12 04	Kunststoff und Gummi, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
19 12 05	Glas
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält, Kategorie I, unvorbehandelt
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält, Kategorie II, vorbehandelt
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt, Kategorie I, vermischt
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen, Kategorie I, vermischt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen, Kategorie II, vorbehandelt
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen, Kategorie III, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfällen aus Kantinen)

20 01 10	Bekleidung, Kategorie I, unsortiert
20 01 10	Bekleidung, Kategorie II, sortiert
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien, Kategorie I, unsortiert
20 01 11	Textilien, Kategorie II, sortiert
20 01 13 *[3]	Lösemittel
20 01 14 *[3]	Säuren
20 01 15 *[3]	Laugen
20 01 17 *[3]	Fotochemikalien
20 01 19 *[3]	Pestizide
20 01 21 *[3]	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23 *[3]	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25 *[2]	Speiseöle und -fette
20 01 26 *[3]	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 29 *[3]	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen, Kategorie II, vorbehandelt
20 01 31 *[2]	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33 *[3]	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34 *[3]	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
20 01 35 *[3]	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt
20 01 36	gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen, Kategorie II, vorbehandelt
20 01 37	Holz das gefährliche Stoffe enthält, Kategorie I, unvorbehandelt
20 01 37	Holz das gefährliche Stoffe enthält, Kategorie II, vorbehandelt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt, Kategorie I, unvorbehandelt
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt, Kategorie II, vorbehandelt
20 01 39	Kunststoffe, Kategorie I, unsortiert
20 01 39	Kunststoffe, Kategorie II, sortiert

20 01 40	Metalle
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, Kategorie I, Hausmüll
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, Kategorie II, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8, mechanisch aufbereitet, gesiebt, magnetabgeschieden, schadstoffreduziert
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht, Kategorie I, unbehandelt
20 03 03	Straßenkehricht, Kategorie II, behandelt
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung, Kategorie I, unvorbehandelt
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung, Kategorie II, vorbehandelt
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

* werden nur am Kompostwerk Wambel angenommen

*2 werden nur am Schadstoffsammellager Dortmund-Huckarde angenommen

*3 werden nur am Schadstoffsammellager Dortmund-Huckarde oder einem der Recyclinghöfe angenommen

a. n. g. (**a**nders **n**icht **g**enannt)

Die Abfälle mit der ASN-Nr. 17 01 07, 17 04 11, 20 01 10 und 20 01 36 werden an den Recyclinghöfen Dortmund-Aplerbeck, Alte Straße und Germaniastraße **nicht** angenommen.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung - AbfGS) für das Jahr 2004

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 20 23), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705/BGBl. III 2129-27-2) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 20. November 2003 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt werden Gebühren erhoben.

§ 2
Gebühren für Umleerbehälter

1) Im Umleerverfahren wird bei Restabfallbehältern bis zu einem Fassungsvermögen von 1.100 l und 5.000 l (MGB 5000) eine Gebühr erhoben. Sie beträgt bei einmaliger Leerung innerhalb von 2 Wochen einschließlich Beseitigung jährlich:

a)	für Abfallbehälter mit 60 l Fassungsvermögen (MGB 60)	108,25 Euro
b)	für Abfallbehälter mit 80 l Fassungsvermögen (MGB 80)	137,10 Euro
c)	für Abfallbehälter mit 120 l Fassungsvermögen (MGB 120)	205,65 Euro
d)	für Abfallbehälter mit 240 l Fassungsvermögen (MGB 240)	368,00 Euro
e)	für Abfallbehälter mit 1100 l Fassungsvermögen (MGB 1100)	1.587,40 Euro

2) Bei Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l (MGB 5000) beträgt die Gebühr einschl. Beseitigungskosten 286,00 Euro je Leerung. Für Leerfahrten bei Einzelleerungen, die der Besteller zu vertreten hat, beträgt die Gebühr für die Leerfahrt die Hälfte. Werden die MGB 5000 turnusmäßig im Umleerverfahren geleert, kann ein Jahresbescheid ergehen.

3) Wird der Abfall häufiger oder weniger oft abgefahren, erhöht oder vermindert sich die jeweilige Gebühr entsprechend.

4) Im Umleerverfahren wird bei Biobehältern von 80 - 240 Liter Fassungsvermögen eine Jahresgebühr erhoben. Sie beträgt einschl. Kompostierung jährlich:

a) für einen Biobehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen	74,00 Euro
b) für einen Biobehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen	100,00 Euro
c) für einen Biobehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen	178,00 Euro

5) Werden bei der Abfuhr der Behälter Mehrleistungen erbracht, so wird für jede dieser Leistungen ein jährlicher Zuschlag von 16,10 Euro erhoben. Als Mehrleistungen gelten:

   a) der Transport von Behältern, die über 15 m - 30 m vom nächstmöglichen Standplatz des Sammelfahrzeuges entfernt sind,

   b) der Transport von Behältern, die mehr als 30 m vom nächstmöglichen Standplatz des Sammelfahrzeuges entfernt sind,

   c) der Transport von Behältern über Stufe(n) oder aus Kellerräumen.

6) Die unter Abs. 5 aufgeführten Zuschläge werden je Abfallbehälter bei einmaliger Leerung innerhalb von zwei Wochen erhoben. Wird der Abfall häufiger oder weniger oft abgefahren, erhöht oder vermindert sich der jeweilige Zuschlag entsprechend.

7) Die vorstehenden Gebühren werden nach vollen Kalendermonaten berechnet, auch, wenn sich die Abfallentsorgung nur auf einen Teil der Kalendermonate erstreckt. Änderungen werden nur zu Beginn des Folgemonats wirksam.

8) Für die Abfuhr und Deponierung eines 70-Liter-Abfallsackes wird eine Einzelgebühr in Höhe von 5,87 Euro erhoben.

   Für die Sondergestellung (einmalige Gestellung eines zusätzlichen Behälters) und Abfuhr von MGB 1100 (§ 21 Abs. 1 AbfS) im Rahmen der Restmüllentsorgung, wird eine Einzelgebühr erhoben. Sie beträgt einschließlich Beseitigung 122,10 Euro.

9) Für die Sonderleerungen (zusätzliche Leerung eines vorhandenen Behälters) im Sinne von § 21 Abs.1 AbfS werden folgende Gebühren erhoben:

a) für einen MGB 1100	61,05 Euro
b) für eine 80 Liter Biotonne	2,80 Euro
c) für eine 120 Liter Biotonne	3,85 Euro
d) für eine 240 Liter Biotonne	6,80 Euro

10) Für Nachleerungen (Nachholen einer Leerung, die ohne Verschulden der EDG ausgefallen ist) im Sinne von § 21 Abs.4 Satz 2 AbfS werden folgende Gebühren erhoben:

a) für einen MGB 60	2,45 Euro
b) für einen MGB 80	3,10 Euro
c) für einen MGB 120	4,65 Euro
d) für einen MGB 240	8,30 Euro
e) für einen MGB 1100	35,80 Euro
f) für eine 80 Liter Biotonne	2,25 Euro

g) für eine 120 Liter Biotonne	3,50 Euro
h) für eine 240 Liter Biotonne	6,00 Euro

11) Für Leerungen nach Fehlbefüllungen, werden gem. § 21 Abs. 4 Satz 3 folgende Gebühren erhoben:

a) für einen MGB 80	10,50 Euro
b) für einen MGB 120	15,80 Euro
c) für einen MGB 240	28,30 Euro
d) für einen MGB 1100	122,10 Euro

§ 3
Gebühren für die Abfuhr von Großraumwechselbehältern

1) Bei Großraumbehältern, die im Wechselverfahren geleert werden, wird eine Einzelgebühr erhoben. Sie beträgt für die Gestellung und einmalige Abfuhr bei

a) 1 cbm Großraumwechselbehältern	45,65 Euro
b) 3 - 5 cbm Großraumwechselbehältern	74,90 Euro
c) 7 - 10 cbm Großraumwechselbehältern	91,95 Euro
d) 8 - 12 cbm Preßbehältern	152,70 Euro
e) 17 - 20 cbm Großraumwechselbehältern	152,70 Euro
f) 18 - 22 cbm Preßbehälter	357,25 Euro
g) 22 - 32 cbm Großraumwechselbehältern	203,85 Euro
h) 28 - 32 cbm Preßbehältern	511,05 Euro
i) 38 - 42 cbm Großraumwechselbehältern	255,00 Euro

Zusätzlich werden für die Deponierung von Abfällen zur Beseitigung Deponiegebühren nach § 4 dieser Satzung erhoben.

2) Für Leerfahrten, die der Besteller zu vertreten hat, wird die Hälfte der unter Abs. 1 aufgeführten Gebührensätze erhoben.

§ 4
Deponiegebühren

1) Für das Deponieren von Abfällen wird eine vom Gewicht abhängige Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage „Deponiegebühren 2004 nach Abfallarten und Gruppen“, die Bestandteil dieser Satzung ist.

2) Die Mindestanlieferungsmenge für die Entsorgung von Abfällen an der Deponie Dortmund-Nordost beträgt 200 Kilo.

3) Anlieferungsmengen unter 200 Kilo werden mit 15 % der jeweiligen Gebühr nach der Anlage Deponiegebühren 2004 nach Abfallarten und -gruppen berechnet.

§ 4a
Sonstige Gebühren

1) Für jede Sperrmüllabfuhr im Rahmen der Regelabfuhr wird eine pauschale Gebühr von 20,00 Euro pro Haushalt erhoben. Für die Entsorgung eines Haushaltskühlgerätes und eines Ölradiators im Rahmen der Regelabfuhr wird je Gerät eine pauschale Gebühr von 20,00 Euro erhoben. Für jede Inanspruchnahme des Häckseldienstes beträgt die Gebühr je Leistungseinheit (30 Minuten vor Ort) 50,00 Euro (maximale Inanspruchnahme 2 Leistungseinheiten). Sollen die o.g. Leistungen auch außerhalb der vorgeplanten Bezirke, frühestens 2 Werktage nach Auftragserteilung, erfolgen, wird eine zusätzliche Gebühr von 40,00 Euro berechnet. Für jede Inanspruchnahme des Sperrmüll-Transportservices beträgt die Gebühr je Leistungseinheit (30 Min. vor Ort) 20,00 Euro (max. Inanspruchnahme 2 Einheiten).

   Bei der Anforderung des Sperrmüll-Holservices gemäß § 14 Abs. 8 AbfS, wird neben einer Anfahrtpauschale von 50,00 Euro eine pauschale Gebühr von 50,00 Euro je Leistungseinheit erhoben (1 Leistungseinheit = 30 Min. vor Ort für Fahrzeug und Personal) zuzüglich der Kosten für die Entsorgung von Abfällen in Höhe von 50,00 Euro je angefangenem Kubikmeter. Die Mindestgebühr beträgt 150,00 Euro.

2) Für schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 15 AbfS aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die an der gewerblichen Schadstoffannahmestelle in Dortmund-Huckarde entgegen genommen werden, wird eine pauschale Annahmegebühr von 25,00 Euro pro angefangene Einheit von 50 kg erhoben. Sie ist bei Anlieferung zu entrichten. Bei der Abholung von schadstoffhaltigen Abfällen gem. § 15 AbfS, durch die EDG bei Gewerbebetrieben, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben. Sie ist bei der Abholung zu entrichten.

   Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle vergleichbar der haushaltsüblichen Menge aus privaten Haushalten werden an der Schadstoffsammelstelle Dortmund-Huckarde gebührenfrei angenommen.

3) Die Gebühren für die Durchführung von Entsorgungsnachweisverfahren (§ 21 Abs. 6 AbfS) betragen:

Für einen Vereinfachten Entsorgungsnachweis (VN)	125,00 Euro
Für einen Entsorgungsnachweis (EN)	175,00 Euro

   Evtl. anfallende Gebühren der Bezirksregierung sind zusätzlich zu zahlen.

4) An den Recyclinghöfen werden Abfälle gem. § 7 Abs. 4 Buchstabe a) der AbfS in haushaltsüblichen Mengen gegen eine pauschale Gebühr von 10,00 Euro pro angefangenem Kubikmeter angenommen.

   Bei der Anlieferung einer geringen Menge (kleiner als 0,5 cbm) mit einem Fahrrad/Moped oder einer Handkarre wird eine Gebühr von 5,00 Euro erhoben.

   Für Anlieferung von Kleinstmengen ohne Fahrzeug, Fahrrad/Moped oder Handkarre wird pro Nutzung des Recyclinghofes eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

   Die Anlieferung einzelner Kleinstteile per Hand ist gebührenfrei. Diese Anlieferungen sind nur einmal pro Tag zulässig.

   Bei der Anlieferung von Kühlgeräten, Ölradiatoren und Elektrogroßgeräten wird die Gebühr von 5,00 Euro pro Stück erhoben.

§ 5
Gebührenschuldner

1) Gebührenschuldner sind:

   a) Bei Abfallbehältern bis zu einem Fassungsvermögen von 1.100 l der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.

      Die persönliche Gebührenpflicht der genannten Personen entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Erwerb des Eigentums oder Nutzungsrechts folgt und endet am Schluß des Monats, in dem das Eigentum oder Nutzungsrecht auf einen anderen übertragen worden ist.

   b) Bei MGB 5000, Großraumwechselbehältern, Abfuhr von Sperrmüll, Entsorgung von Haushaltskühlgeräten/Ölradiatoren und Inanspruchnahme des Häckseldienstes sowie Sondergestellung, Sonderleerung, Nachleerung und Leerungen nach § 21 Abs. 4 Satz 3 AbfS von Abfallbehältern der Besteller, der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte, bei Entsorgungsgemeinschaften der Besteller.

   c) Bei Eigenbeförderung der Abfallanlieferer bzw. sein Auftraggeber.

   d) Bei Entsorgungsnachweisverfahren der Antragsteller.

2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Veranlagung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1) Bei Restabfallbehältern bis zu einem Fassungsvermögen von 1.100 l und 5.000 l (MGB 5000) - sofern sie im Umleerverfahren turnusmäßig geleert werden - sowie Biobehältern mit einem Fassungsvermögen von 80 - 240 Liter wird eine Jahresgebühr durch Bescheid festgesetzt, die regelmäßig in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. oder auf Antrag in einer Summe zum 1.7. für das laufende Kalenderjahr zu entrichten ist.

2) Bei Sondergestellung, Sonderleerung bzw. Nachleerung und Leerung nach Fehlbefüllung der in Abs. 1 genannten Behälter erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

3) Bei grauen Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Kaufpreis eingezogen.

4) Bei Einzelleerungen des MGB 5000 sowie bei Großraumwechselbehältern ab 1 cbm Rauminhalt erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

5) Die Gebühr für die Abfuhr von Sperrmüll, die Entsorgung von Haushaltskühlgeräten und Ölradiatoren und die Inanspruchnahme des Häckseldienstes ist jeweils vor Beginn der Leistungserbringung gegen Quittung zu entrichten.

6) Bei Eigenbeförderung zur Deponie ist die Gebühr auf Verlangen an der Eingangskontrolle sofort gegen Quittung zu entrichten. Wird die Gebühr nicht sofort verlangt, erhält der Gebührenschuldner einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird dann einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

7) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dortmund (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 20.11.2002 außer Kraft.

Der nachfolgende Teil ist nicht in dieser Form amtlich veröffentlicht und dient daher nur der Information.

Anlage zur Abfallsatzung 2004

Deponiegebühren 2004 nach Abfallarten und Gruppen

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
01 00 00	**Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen**		
01 03 00	**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**		
01 03 04	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	E	65,85
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	E	65,85
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen, Kategorie I, unvorbehandelt	K	89,30
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	K	89,30
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	E	65,85
01 03 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
01 04 00	**Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen**		
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen, Kategorie I, unvorbehandelt	K	89,30
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen, Kategorie III, schadstofffrei	P	56,40
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt	E	65,85
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen, Kategorie II, vorbehandelt	P	56,40
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton, Kategorie I, unvorbehandelt	E	65,85

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton, Kategorie II, vorbehandelt	P	56,40
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	K	89,30
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	65,85
01 04 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
01 05 00	**Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**		
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	P	56,40
01 05 05	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	H	147,35
01 05 06	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	H	147,35
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	H	147,35
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	H	147,35
01 05 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
02 00 00	**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln**		
02 01 00	**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**		
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	T	155,20
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	T	155,20
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	T	155,20
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle / Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	T	155,20
02 01 10	Metallabfälle	E	65,85
02 01 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
02 02 00	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**		
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	N	243,35
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	T	155,20
02 02 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
02 03 00	**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**		
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	T	155,20

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe, Kategorie I, unvorbehandelt	T	155,20
02 03 04	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe, Kategorie II, vorbehandelt	I	130,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	T	155,20
02 03 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
02 04 00	**Abfälle aus der Zuckerherstellung**		
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	E	65,85
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	T	155,20
02 04 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
02 05 00	**Abfälle aus der Milchverarbeitung**		
02 05 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe, Kategorie I, unvorbehandelt	T	155,20
02 05 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe, Kategorie II, vorbehandelt	I	130,00
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	T	155,20
02 05 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
02 06 00	**Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**		
02 06 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe, Kategorie I, unvorbehandelt	T	155,20
02 06 01	für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe, Kategorie II, vorbehandelt	I	130,00
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	T	155,20
02 06 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
02 07 00	**Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**		
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	T	155,20
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	T	155,20
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	T	155,20
02 07 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
03 00 00	**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe**		
03 01 00	**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**		
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, gemischt	T	155,20
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, zerkleinert	C	148,90

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie III, schadstoffentfrachtet	K	89,30
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, Kategorie I, gemischt	T	155,20
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, Kategorie II, zerkleinert	C	148,90
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen, Kategorie III, schadstoffentfrachtet	K	89,30
03 01 99	andere Abfälle a. n. g.	M	290,55
03 03 00	**Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe**		
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	N	243,35
03 03 05	Deinkingschlämme aus dem Papierrecycling	N	243,35
03 03 07	Abfälle aus der Aufbereitung von Altpapier und gebrauchter Pappe	T	155,20
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	T	155,20
03 03 09	Kalkschlammabfälle	T	155,20
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugschlämme aus der mechanischen Abtrennung	N	243,35
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	N	243,35
03 03 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
04 00 00	**Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie**		
04 01 00	**Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**		
04 01 02	geäschertes Leimleder	N	243,35
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasseranlage	N	243,35
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasseranlage	N	243,35
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	T	155,20
04 01 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
04 02 00	**Abfälle aus der Textilindustrie**		
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer), Kategorie I, vermischt	T	155,20

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer), Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	T	155,20
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	I	130,00
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	I	130,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, Kategorie I, unvorbehandelt	M	290,55
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, Kategorie II, vorbehandelt	T	155,20
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Kategorie I, vermischt	T	155,20
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
04 02 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
05 00 00	**Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse**		
05 01 00	**Abfälle aus der Erdölraffination**		
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	E	65,85
05 01 15	gebrauchte Filtertone	H	147,35
05 01 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
05 07 00	**Abfälle aus Erdgasreinigung und Transport**		
05 07 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
06 00 00	**Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen**		
06 03 00	**Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**		
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	E	65,85
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	E	65,85
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	E	65,85
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	E	65,85
06 03 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
06 04 00	**Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen**		
06 04 03	arsenhaltige Abfälle	E	65,85
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	E	65,85
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	E	65,85
06 04 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
06 05 00	**Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**		
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	T	155,20
06 07 00	**Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie**		
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	H	147,35
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	E	65,85
06 07 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
06 09 00	**Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie**		
06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	E	65,85
06 09 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
06 11 00	**Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**		
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	H	147,35
06 11 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
06 13 00	**Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.**		
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)	H	147,35
06 13 03	Industrieruß	E	65,85
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	I	130,00
06 13 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
07 00 00	**Abfälle aus organischen chemischen Prozessen**		
07 01 00	**Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien**		
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	65,85
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 01 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	T	155,20
07 01 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
07 02 00	**Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern**		
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	65,85
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 02 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	T	155,20
07 02 13	Kunststoffabfälle, Kategorie I, unvorbehandelt	M	290,55
07 02 13	Kunststoffabfälle, Kategorie II, vorbehandelt, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	K	89,30
07 02 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
07 03 00	**Abfälle aus der HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)**		
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	65,85
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 03 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	T	155,20
07 03 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
07 04 00	**Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden**		
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	65,85
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 04 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	T	155,20
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
07 04 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
07 05 00	**Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika**		
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	65,85
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 05 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	T	155,20
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	M	290,55
07 05 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
07 06 00	**Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**		
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	65,85
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 06 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	T	155,20
07 06 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
07 07 00	**Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.**		
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	E	65,85
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 07 10	andere Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien	H	147,35
07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	T	155,20
07 07 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
08 00 00	**Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**		
08 01 00	**Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken**		
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	T	155,20
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	E	65,85
08 01 15	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	T	155,20
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	T	155,20
08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	E	65,85
08 01 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
08 02 00	**Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)**		
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	T	155,20
08 02 02	wäßrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	E	65,85
08 02 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
08 03 00	**Abfälle aus HZVA von Druckfarben**		
08 03 07	wäßrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	T	155,20
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
08 03 13	Druckfarbenabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	T	155,20
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	T	155,20
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	M	290,55
08 03 18	Tonerabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	M	290,55
08 03 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
08 04 00	**Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschl. wasserabweisendem Material)**		
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	H	147,35
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	H	147,35
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	T	155,20
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	T	155,20
08 04 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
09 00 00	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**		
09 01 00	**Abfälle aus der fotografischen Industrie**		
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	L	258,50
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	L	258,50
09 01 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
10 00 00	**Abfälle aus thermischen Prozessen**		
10 01 00	**Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19 00 00)**		
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt;	E	65,85
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	K	89,30
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	K	89,30
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	K	89,30
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	E	65,85
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	E	65,85
10 01 14	Rost- und Kessellasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
10 01 15	Rost- und Kessellasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen	E	65,85
10 01 16	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	K	89,30
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	K	89,30
10 01 18	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	E	65,85
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	E	65,85
10 01 22	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	E	65,85
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	E	65,85
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	M	290,55
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	M	290,55
10 01 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
10 02 00	**Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie**		
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	K	89,30
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	E	65,85

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	K	89,30
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	K	89,30
10 02 10	Walzzunder	E	65,85
10 02 11	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	M	290,55
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	M	290,55
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	E	65,85
10 02 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
10 03 00	**Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie**		
10 03 02	Anodenschrott	K	89,30
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	K	89,30
10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	K	89,30
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	K	89,30
10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	K	89,30
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	K	89,30
10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	K	89,30
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	K	89,30
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	E	65,85
10 03 27	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	M	290,55
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	M	290,55
10 03 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
10 04 00	**Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie**		
10 04 01	Schlacken, Erst und Zweitschmelze	E	65,85
10 04 04	Feinstaub	K	89,30
10 04 05	andere Teilchen und Staub	K	89,30
10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	K	89,30
10 04 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	65,85
10 04 09	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	M	290,55
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	M	290,55
10 04 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
10 05 00	**Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie**		
10 05 01	Schlacken, Erst und Zweitschmelze	E	65,85
10 05 03	Filterstaub	K	89,30
10 05 04	andere Teilchen und Staub	K	89,30
10 05 05	feste Abfälle aus der Gasreinigung	H	147,35
10 05 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	65,85
10 05 08	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	M	290,55
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	M	290,55
10 05 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
10 06 00	**Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie**		
10 06 03	Filterstaub	K	89,30
10 06 04	andere Teilchen und Staub	K	89,30
10 06 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	K	89,30
10 06 09	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	M	290,55
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	M	290,55
10 06 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
10 07 00	**Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie**		
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	K	89,30
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	65,85
10 07 07	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	M	290,55
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	M	290,55
10 07 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
10 08 00	**Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie**		
10 08 04	Teilchen und Staub	E	65,85
10 08 09	andere Schlacken	M	290,55
10 08 12	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	M	290,55
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	M	290,55
10 08 14	Anodenschrott	M	290,55
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	K	89,30
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	K	89,30
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	E	65,85
10 08 19	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	M	290,55
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	M	290,55
10 08 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
10 09 00	**Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl**		
10 09 03	Ofenschlacke	E	65,85
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	K	89,30
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	K	89,30
10 09 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E	65,85
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	E	65,85
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	K	89,30
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	K	89,30
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	K	89,30
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	K	89,30
10 09 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	M	290,55
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	M	290,55
10 09 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
10 10 00	**Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen**		
10 10 03	Ofenschlacke	E	65,85
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	K	89,30
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	K	89,30
10 10 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	E	65,85
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	E	65,85
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	K	89,30
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	K	89,30
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	K	89,30
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	K	89,30
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	M	290,55
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	M	290,55
10 10 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
10 11 00	**Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**		
10 11 03	Glasfaserabfall	K	89,30
10 11 05	Teilchen und Staub	K	89,30
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor der Schmelze	M	290,55
10 11 10	Gemengeabfall vor der Schmelze mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	M	290,55

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, der Schwermetalle enthält (z. B. aus Elektronenstrahlröhren), Kategorie I, unvorbehandelt	K	89,30
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, der Schwermetalle enthält (z. B. aus Elektronenstrahlröhren), Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	E	65,85
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, unvorbehandelt	K	89,30
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt	K	89,30
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
10 11 15	feste Abfälle der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	M	290,55
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	M	290,55
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	M	290,55
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	M	290,55
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
10 11 20	feste Abfälle aus der betrieblichen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	T	155,20
10 11 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
10 12 00	**Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Baustoffen**		
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	E	65,85
10 12 03	Teilchen und Staub, Kategorie I, unvorbehandelt	K	89,30
10 12 03	Teilchen und Staub, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
10 12 06	verworfene Formen	E	65,85
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	G	37,60
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	K	89,30
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	K	89,30
10 12 11	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	K	89,30
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	K	89,30

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	T	155,20
10 12 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
10 13 00	**Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**		
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	E	65,85
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	E	65,85
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	E	65,85
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	E	65,85
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E	65,85
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	M	290,55
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	M	290,55
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	G	37,60
10 13 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
10 14 00	**Abfälle aus Krematorien**		
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	E	65,85
11 00 00	**Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und -beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie**		
11 01 00	**Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und -beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**		
11 01 08	Phosphatierschlämme	E	65,85
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	E	65,85
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	E	65,85
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze, Kategorie I, unvorbehandelt	K	89,30
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	M	290,55
11 01 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
11 02 00	**Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**		
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschl. Jarosit-, Goethiitschlamm)	E	65,85
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wäßrige elektrolytische Prozesse	E	65,85
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	M	290,55
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	M	290,55
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	M	290,55
11 02 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
11 03 00	**Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**		
11 03 02	andere Abfälle	E	65,85
11 05 00	**Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**		
11 05 01	Hartzink	K	89,30
11 05 02	Zinkasche, Kategorie I, unvorbehandelt	K	89,30
11 05 02	Zinkasche, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	H	147,35
11 05 04	gebrauchte Flussmittel	E	65,85
11 05 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
12 00 00	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischem und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**		
12 01 00	**Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**		
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	E	65,85
12 01 02	Eisenstaub und -teile	E	65,85
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	E	65,85
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	K	89,30
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	M	290,55
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette	T	155,20
12 01 13	Schweißabfälle	E	65,85
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	E	65,85
12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E	65,85

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
12 01 18	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	E	65,85
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	E	65,85
12 01 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
13 00 00	**Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 und 19 fallen)**		
13 05 00	**Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern**		
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten	H	147,35
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl- / Wasserabscheidern	H	147,35
15 00 00	**Verpackungen, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)**		
15 01 00	**Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**		
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe, Kategorie I, vermischt	B	202,20
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff, Kategorie I, vermischt	B	202,20
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
15 01 03	Verpackungen aus Holz, Kategorie I, vermischt	B	202,20
15 01 03	Verpackungen aus Holz, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
15 01 04	Verpackungen aus Metall, Kategorie I, vermischt	B	202,20
15 01 04	Verpackungen aus Metall, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
15 01 05	Verbundverpackungen, Kategorie I, vermischt	B	202,20
15 01 05	Verbundverpackungen, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
15 01 06	gemischte Verpackungen, Kategorie I, vermischt	B	202,20
15 01 06	gemischte Verpackungen, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
15 01 07	Verpackungen aus Glas, Kategorie I, vermischt	B	202,20
15 01 07	Verpackungen aus Glas, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
15 01 09	Verpackungen aus Textilien, Kategorie I, vermischt	B	202,20

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
15 01 09	Verpackungen aus Textilien, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie I, vermischt	R	261,25
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie II, zerkleinert	B	202,20
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie III, zerkleinert, schadstoffentfrachtet	E	65,85
15 01 11	Verpackungen a. Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehältnisse, Kategorie I, vermischt	R	261,25
15 01 11	Verpackungen a. Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehältnisse, Kategorie II, sortiert	B	202,20
15 01 11	Verpackungen a. Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschl. geleerter Druckbehältnisse, Kategorie III, sortiert, schadstoffentfrachtet	E	65,85
15 02 00	**Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**		
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (außer Ölfilter), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	R	261,25
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt	K	89,30
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
16 00 00	**Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**		
16 01 00	**Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)**		
16 01 03	Altreifen, Kategorie I, unvorbehandelt	K	89,30
16 01 03	Altreifen, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
16 01 11	asbesthaltige Bremsbelege	I	130,00
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	M	290,55
16 01 18	Nichteisenmetalle	E	65,85
16 01 19	Kunststoffe	M	290,55

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
16 01 20	Glas	E	65,85
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	M	290,55
16 01 22	Bauteile a. n. g	M	290,55
16 01 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
16 02 00	**Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**		
16 02 12	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	E	65,85
16 02 13	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	K	89,30
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	E	65,85
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	K	89,30
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	I	130,00
16 03 00	**Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse**		
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 16 03 03 fallen	E	65,85
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 16 03 05 fallen	E	65,85
16 05 00	**Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**		
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	H	147,35
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	H	147,35
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	H	147,35
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	H	147,35
16 07 00	**Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)**		
16 07 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
16 08 00	**Gebrauchte Katalysatoren**		
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	E	65,85
16 08 02	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	E	65,85
16 08 03	Gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten a. n. g.	E	65,85

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
16 08 04	Gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	E	65,85
16 08 05	Gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	E	65,85
16 08 06	Gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	E	65,85
16 08 07	Gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	E	65,85
16 11 00	**Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**		
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffen enthalten	K	89,30
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	K	89,30
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, unvorbehandelt	H	147,35
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt	H	147,35
16 11 04	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E	65,85
17 00 00	**Bau- und Abbruchabfälle (einschl. Aushub von verunreinigten Standorten)**		
17 01 00	**Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**		
17 01 01	Beton	G	37,60
17 01 02	Ziegel	G	37,60
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	G	37,60
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, vermischt	B	202,20
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, vorsortiert	C	148,90

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie III, sortiert, zerkleinert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	H	147,35
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie IV, sortiert, zerkleinert, schadstoffentfrachtet, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, Kategorie I, vermischt	B	202,20
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, Kategorie II, vorsortiert	C	148,90
17 01 07	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen, Kategorie III, sortiert, zerkleinert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
17 02 00	**Holz, Glas und Kunststoff**		
17 02 01	Holz	C	148,90
17 02 02	Glas	E	65,85
17 02 03	Kunststoff	M	290,55
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	M	290,55
17 03 00	**Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**		
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische	E	65,85
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	G	37,60
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	H	147,35
17 04 00	**Metalle (einschl. ihrer Legierungen)**		
17 04 07	gemischte Metalle	E	65,85
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie I, unvorbehandelt	R	261,25
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie II, schadstoffentfrachtet	E	65,85
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E	65,85
17 05 00	**Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**		
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	H	147,35
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	G	37,60

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	H	147,35
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	I	130,00
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	H	147,35
17 05 08	Gleisschotter mit der Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 07 fällt	G	37,60
17 06 00	**Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**		
17 06 01	Dämmmaterial, das freies Asbest enthält	I	130,00
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, Kategorie I, auf Kunststoffbasis	M	290,55
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält, Kategorie II, auf Inertbasis	H	147,35
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, Kategorie I, auf Kunststoffbasis	M	290,55
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, Kategorie II, auf Inertbasis	K	89,30
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	E	65,85
17 08 00	**Baustoffe auf Gipsbasis**		
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie I, unvorbehandelt	H	147,35
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, Kategorie II, schadstoffentfrachtet	G	37,60
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	G	37,60
17 09 00	**Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**		
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten, Kategorie I, vermischt	M	290,55
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten, Kategorie II, mineralisch	H	147,35
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren), Kategorie I, vermischt	M	290,55
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren), Kategorie II, mineralisch	H	147,35
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, vermischt	M	290,55
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, mineralisch	H	147,35

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, Kategorie I, vermischt	B	202,20
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, Kategorie II, vorsortiert	C	148,90
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen, Kategorie III, sortiert, zerkleinert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
18 00 00	**Abfälle aus der Humanmedizinischen oder Tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**		
18 01 00	**Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**		
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	F	243,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	F	243,00
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	K	89,30
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	K	89,30
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	K	89,30
18 02 00	**Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**		
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	F	243,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden	F	243,00
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	K	89,30
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	K	89,30
18 02 08	Medikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	K	89,30

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
19 00 00	**Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**		
19 01 00	**Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**		
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	E	65,85
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	E	65,85
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	E	65,85
19 01 10	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	E	65,85
19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, unvorbehandelt	H	147,35
19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	E	65,85
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält, Kategorie I, unvorbehandelt	H	147,35
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	E	65,85
19 01 15	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	E	65,85
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	E	65,85
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	E	65,85
19 01 19	Sande aus Wirbelschichtfeuerung	E	65,85
19 01 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
19 02 00	**Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)**		
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen, Kategorie I, vermischt)	T	155,20
19 02 03	Vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen, Kategorie II, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8, mechanisch aufbereitet, gesiebt, magnetabgeschieden, schadstoffreduziert	E	65,85
19 02 04	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten, Kategorie I, unvorbehandelt	T	155,20
19 02 04	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten, Kategorie II, vorbehandelt	H	147,35
19 02 04	Vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten, Kategorie II, vorbehandelt, aus einer Bimsch-Anlage nach 4 VO P.8	E	65,85
19 02 05	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	E	65,85

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	E	65,85
19 02 11	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	H	147,35
19 02 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
19 03 00	**Stabilisierte und verfestigte Abfälle**		
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, Kategorie I, unvorbehandelt	M	290,55
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, Kategorie II, vorbehandelt	H	147,35
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, Kategorie II, vorbehandelt, schadstoffentfrachtet, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	I	130,00
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt	M	290,55
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen, Kategorie II, vorbehandelt	H	147,35
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen, Kategorie III, vorbehandelt, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	I	130,00
19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle, Kategorie I, unvorbehandelt	M	290,55
19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle, Kategorie II, vorbehandelt	H	147,35
19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle, Kategorie III, vorbehandelt, schadstoffentfrachtet, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	I	130,00
19 03 07	verfestige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt	M	290,55
19 03 07	verfestige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen, Kategorie II, vorbehandelt	H	147,35
19 03 07	verfestige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen, Kategorie III, vorbehandelt, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	I	130,00
19 05 00	**Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen**		
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A	177,70
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A	177,70
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A	177,70
19 05 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
19 06 00	**Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen**		
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	T	155,20
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	T	155,20
19 06 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
19 08 00	**Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.**		
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände, Kategorie I, unvorbehandelt	I	130,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
19 08 02	Sandfangrückstände, Kategorie I, unvorbehandelt	I	130,00
19 08 02	Sandfangrückstände, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser, Kategorie I, unvorbehandelt	I	130,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
19 08 08	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	M	290,55
19 08 11	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	T	155,20
19 08 13	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellen Abwasser enthalten	T	155,20
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	T	155,20
19 08 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
19 09 00	**Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**		
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände, Kategorie I, unvorbehandelt	I	130,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung, Kategorie I, unvorbehandelt	E	65,85
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung, Kategorie II, vorbehandelt	O	45,45
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	E	65,85
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	K	89,30
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	T	155,20
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionentauschern	E	65,85
19 09 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55
19 10 00	**Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen**		
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle, Kategorie I, unvorbehandelt	R	261,25

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle, Kategorie II, vorbehandelt	T	155,20
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle, Kategorie III, vorbehandelt, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
19 10 02	NE- Metall- Abfälle, Kategorie I, unvorbehandelt	R	261,25
19 10 02	NE- Metall- Abfälle, Kategorie II, vorbehandelt	T	155,20
19 10 02	NE- Metall- Abfälle, Kategorie III, vorbehandelt, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, unverpreßt	R	261,25
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, verpreßt	T	155,20
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie III, extrudiert	E	65,85
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen, Kategorie I, unverpreßt	R	261,25
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen, Kategorie II, verpreßt	T	155,20
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen, Kategorie III, extrudiert	E	65,85
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie I, unvorbehandelt	R	261,25
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie II, vorbehandelt	T	155,20
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten, Kategorie III, schadstoffentfrachtet, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt	R	261,25
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen, Kategorie II, vorbehandelt	T	155,20
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen, Kategorie III, vorbehandelt, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
19 11 00	**Abfälle aus der Altölaufbereitung**		
19 11 01	gebrauchte Filtertone	H	147,35
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	T	155,20
19 11 07	Abfälle aus der Abgasreinigung	E	65,85
19 11 99	Abfälle a. n. g.	M	290,55

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
19 12 00	**Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfälle (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Peletieren) a. n. g.**		
19 12 01	Papier und Pappe, Kategorie I, vermischt	B	202,20
19 12 01	Papier und Pappe, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
19 12 02	Eisenmetalle, Kategorie I, vermischt	B	202,20
19 12 02	Eisenmetalle, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
19 12 03	Nichteisenmetalle, Kategorie I, vermischt	B	202,20
19 12 03	Nichteisenmetalle, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
19 12 04	Kunststoff und Gummi, Kategorie I, vermischt	B	202,20
19 12 04	Kunststoff und Gummi, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
19 12 05	Glas	E	65,85
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält, Kategorie I, unvorbehandelt	M	290,55
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält, Kategorie II, vorbehandelt	R	261,25
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt, Kategorie I, vermischt	B	202,20
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt, Kategorie II, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	G	37,60
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	R	261,25
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	H	147,35
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen, Kategorie I, vermischt	B	202,20
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen, Kategorie II, vorbehandelt	T	155,20
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen, Kategorie III, sortiert, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8	E	65,85
19 13 00	**Abfälle aus der Sanierung von Boden und Grundwasser**		
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	H	147,35
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	G	37,60

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	H	147,35
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	I	130,00
19 13 05	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	H	147,35
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	I	130,00
20 00 00	**Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**		
20 01 00	**Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)**		
20 01 01	Papier und Pappe	N	243,35
20 01 02	Glas	E	65,85
20 01 08	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennt eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Kückenabfällen aus Kantinen)	T	155,20
20 01 10	Bekleidung, Kategorie I, unsortiert	T	155,20
20 01 10	Bekleidung, Kategorie II, sortiert	E	65,85
20 01 11	Textilien, Kategorie I, unsortiert	T	155,20
20 01 11	Textilien, Kategorie II, sortiert	E	65,85
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	T	155,20
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	T	155,20
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt	A	177,70
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	K	89,30
20 01 36	gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen, Kategorie I, unvorbehandelt	A	177,70
20 01 36	gebrauchte elektrische oder elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen, Kategorie II, vorbehandelt	E	65,85
20 01 37	Holz das gefährliche Stoffe enthält, Kategorie I, unvorbehandelt	C	148,90
20 01 37	Holz das gefährliche Stoffe enthält, Kategorie II, vorbehandelt	K	89,30
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt, Kategorie I, unvorbehandelt	C	148,90
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt, Kategorie II, vorbehandelt	K	89,30

ASN-Nr.	Abfallart bzw. -bezeichnung	Gruppe	Gebühr in Euro/t
20 01 39	Kunststoffe, Kategorie I, unsortiert	M	290,55
20 01 39	Kunststoffe, Kategorie II, sortiert	K	89,30
20 01 40	Metalle	E	65,85
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	M	290,55
20 02 00	**Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)**		
20 02 01	kompostierbare Abfälle	B	202,20
20 02 02	Boden und Steine	G	37,60
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	B	202,20
20 03 00	**andere Siedlungsabfälle**		
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, Kategorie I, Hausmüll	A	177,70
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle, Kategorie II, aus Bimsch-Anlagen nach 4 VO P.8, mechanisch aufbereitet, gesiebt, magnet-abgeschieden, schadstoffreduziert	E	65,85
20 03 02	Marktabfälle	B	202,20
20 03 03	Straßenkehricht, Kategorie I, unbehandelt	U	162,80
20 03 03	Straßenkehricht, Kategorie II, behandelt	D	65,85
20 03 04	Fäkalschlamm	E	65,85
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung, Kategorie I, unvorbehandelt	U	162,80
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung, Kategorie II, vorbehandelt	D	65,85
20 03 07	Sperrmüll	A	177,70
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	M	290,55

Gebühren für Abfälle a. n. g.

In Umsetzung der Verordnung zur Erfüllung des Europäischen Abfallartenkataloges (EAK-Verordnung-EAKV) vom 13.09.1996 sind in nahezu allen Abfallgruppen Abfallschlüssel mit der Bezeichnung „Abfälle a.n.g.“ (**a**nders **n**icht **g**enannt) in die Satzung aufgenommen worden.
Diese Abfälle dürfen u.a. gem. dem 17. Planänderungsbeschluss vom 19.08.1998 nur nach vorheriger Untersuchung abgelagert werden.
Infolge dieses erhöhten Aufwandes ist in der Abfallgebührensatzung 2004 die Entsorgungsgebühr i.d.R. nach der höchsten Äquivalenzbewertung festzusetzen, somit auf 290,55 Euro/t. Soweit im Einzelfall die Herkunft und Entstehung des Abfalls bekannt ist und die für die umweltgerechte Entsorgung relevanten Inhaltsstoffe definiert werden können, so dass eine Reduzierung der Schadstoffhaltigkeit feststeht, wird die Gebühr unter Berücksichtigung der chemikalischen-physikalischen Zusammensetzung der Stoffe der entsprechenden Gruppe zugeordnet.

Abfallbehälter von A - Z

Hinweise für Bauherren und Grundstückseigentümer

Die Entsorgung Dortmund GmbH stellt für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen geringeren Umfangs Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 Litern (MGB 60), 80 Litern (MGB 80), 120 Litern (MGB 120), 240 Litern (MGB 240), sowie 1.100 Litern (MGB 1100) zur Verfügung, die i.d.R. alle zwei Wochen geleert werden.

Auf Grundstücken im Gebiet der Stadt Dortmund sind die Behälterstellplätze und Transportwege entsprechend den Bestimmungen der zur Zeit gültigen Abfallsatzung einzuplanen und herzurichten.

Zur Wahl des richtigen Behälters geben wir Ihnen gerne Entscheidungshilfen:

Bei Wohngrundstücken richtet sich das erforderliche Behältervolumen nach der Anzahl der Bewohner. Es wird ein Abfallvolumen von 30 Litern pro Person und Woche berechnet. Auf schriftlich begründeten Antrag wird eine geringere Abfallmenge zugrunde gelegt, jedoch nicht weniger als 20 Liter pro Person und Woche. Darüber hinaus kann eine Reduzierung auf nicht weniger als 15 Liter pro Person und Woche beantragt werden, jedoch nur, wenn folgende Nachweise erbracht bzw. verbindliche Erklärungen schriftlich abgegeben werden:

– Nachweise der Nutzung von Verwertungsmöglichkeiten

– Verbindliche Erklärung, dass ein vierwöchentlicher Leerungsrhythmus akzeptiert wird

– Verbindliche Erklärung, dass der Restmüll in der grauen Tonne nicht verdichtet (gestampft) wird

– Verbindliche Erklärung, dass Kontrollen, ob die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, auf dem Grundstück geduldet werden.

Einem solchen Antrag wird nur stattgegeben, wenn alle vorgenannten Bedingungen ausnahmslos erfüllt sind. Das Behältervolumen wird so bemessen, dass es dem Bedarf rechnerisch am nächsten kommt. Soweit dem Antrag stattgegeben wird, gilt die Neuregelung ab Beginn des Kalendermonats, der auf die Antragsstellung folgt. Der Antrag gilt erst dann als gestellt, wenn alle sachdienlichen Angaben vorliegen.

Bei gewerblich genutzten Grundstücken wird das Behältervolumen gesondert ermittelt.

Im Rahmen der Möglichkeiten, die die Abfallsatzung vorsieht, sind wir bemüht, die für Sie günstigsten Behältergrößen und Gebühren zu ermitteln.

Hier einige Beispiele zur Berechnung des Behältervolumens bei Wohngrundstücken:

Personenzahl	Regelung bei 30 Liter pro Pers. u. Woche errechnetes Behältervolumen	Abfallbehälter	Regelung bei 20 Liter pro Pers. u. Woche errechnetes Behältervolumen	Abfallbehälter
2	60 l	1 MGB 120 14täglich	40 l	1 MGB 80 14täglich
4	120 l	1 MGB 240 14täglich	80 l	2 MGB 80 14täglich

1. Stellplätze außerhalb von Gebäuden

1.1 Der Stellplatz je Behälter muss folgende Mindestgröße haben:
MGB 60 = 0,8 m x 0,8 m
MGB 80 = 0,8 m x 0,8 m
MGB 120 = 0,8 m x 0,8 m
MGB 240 = 0,8 m x 0,9 m
MGB 1100 = 1,5 m x 1,5 m

1.2 Die Stellplätze müssen mit einem ebenen und trittsicheren Belag, z. B. aus Asphalt, Beton oder Verbundsteinpflaster befestigt sein.

1.3 In Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, Allgemeinwohngebieten und Gebieten zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung kann die Stadt Dortmund verlangen, dass Stellplätze und Müllboxen, die nicht weiter als 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind und von der Verkehrsfläche eingesehen werden können, mit immergrünen Gewächsen abgepflanzt werden.

2. Transportwege außerhalb von Gebäuden

2.1 Der Transportweg muss eine Mindestbreite von 1,5 m haben.

2.2 Der Transportweg muss höhengleich an den Stellplatz angrenzen.

2.3 Transportwege müssen wie Stellplätze befestigt sein.

2.4 Der Transportweg bis zum nächstmöglichen Standort des Sammelfahrzeuges darf nicht länger als 15 m sein.

2.5 Der Transportweg darf grundsätzlich nicht durch eine oder mehrere Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä. unterbrochen sein. Sind Unterbrechungen vorhanden, die nicht durch Umbaumaßnahmen beseitigt werden können, werden keine MGB 1100, sondern ausschließlich MGB 60, 80, 120 und 240 zur Verfügung gestellt. Größere Behälter als MGB 120 werden nicht bereitgestellt, wenn der Transportweg von mehr als zwei aufeinander folgenden Stufen einer Treppe unterbrochen wird.

2.6 Höhenunterschiede im Transportweg sind durch Rampen mit einer max. Steigung von 1:10 auszugleichen.

2.7 Führt ein Transportweg durch Türen oder Tore, so müssen diese geeignete Feststellvorrichtungen haben. Keile reichen nicht aus.

2.8 Stellplätze und Transportwege sind in verkehrssicherem Zustand zu halten.

3. Stellplätze und Transportwege innerhalb von Gebäuden

3.1 Nur wenn eine Aufstellung von MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1100 außerhalb des Gebäudes nicht möglich ist, dürfen diese Abfallbehälter in Kellern aufgestellt werden, wenn

3.1.1 ein geeigneter Aufzug vorhanden oder

3.1.2 die Zufahrt für Sammelfahrzeuge auf Standortebene gewährleistet ist.

3.2 Sind Aufzüge und Zufahrten nicht vorhanden, dürfen MGB 60, MGB 80, MGB 120 nur unter folgenden Voraussetzungen in Kellern aufgestellt werden:

3.2.1 Die Stellplätze müssen die in Punkt 1.1 genannten Mindestgrößen haben.

3.2.2 Der Kellerstellplatz und der gesamte Transportweg müssen eine lichte Durchgangshöhe von 2 m haben.

3.2.3 Die Transportwege in Kellern müssen höhengleich an die Stellplätze angrenzen.

3.2.4 Die Transportwege in Kellern müssen mindestens 1,5 m breit sein.

3.2.5 Die Transportwege und Stellplätze müssen wie unter Punkt 1.2 aufgeführt, befestigt sein.

3.2.6 Führen die Transportwege durch Türen oder Tore, müssen geeignete Feststellungsvorrichtungen vorhanden sein. Keile reichen nicht aus.

3.2.7 Stellplätze und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein.

4. Behälterschränke

4.1 MGB 60 bis 240 dürfen auch in Behälterschränken entsprechend der DIN 30736 und MGB 1100 entsprechend der DIN 30719 außerhalb von Gebäuden, auf dem Grundstück aufgestellt werden.

4.2 Bei MGB 1100 dürfen die Behälterschränke keine Stoßkanten haben.

4.3 Bei Behälterschränken für MGB 60 bis 240 sind unten Stoßkanten von maximal 5 cm Höhe zulässig. In den Behälterschränken dürfen MGB´s nicht an den Türen aufgehängt werden.

4.4 Die Türen der Behälter müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Ein Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417 - 5 ist zugelassen. Die Türen müssen sich mindestens soweit öffnen lassen, dass die lichten Innenmaße der Behälterschränke freigegeben werden. Das gilt auch bei gleichzeitiger Öffnung der Türen in Reihenanlagen.

4.5 Die Behälterschränke müssen den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und den DIN-Vorschriften entsprechen.

Näheres regeln die §§ 19 und 20 der vorne abgedruckten Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Dortmund.

Sollten Sie noch Fragen haben, so erhalten Sie unter der nachfolgenden Telefonnummer weitere Auskünfte:

Abfallberatung Telefon 91 11-111